

Sitzungsberichte

der

philosophisch-philologischen

und der

historischen Klasse

der

K. B. Akademie der Wissenschaften

zu München.

Jahrgang 1907.

101802
17/5/10.

München

Verlag der K. B. Akademie der Wissenschaften

1908.

In Kommission des G. Franz'schen Verlags (J. Roth).

Zur Geschichte der Gracchen.

Von **Robert Pöhlmann.**

(Vorgetragen in der historischen Klasse am 7. Dezember 1907.)

I.

Das Zeitalter der großen Revolution, das mit der gracchischen Bewegung beginnt und mit dem Siege des Cäsarismus endet, stellt eine Krise von wahrhaft welthistorischer Tragweite dar und hat zugleich in der Volks- und Landesgeschichte Italiens Spuren hinterlassen, die noch heute in der wirtschaftlichen und sozialen Physiognomie Italiens zutage treten. Man hat es daher allezeit als eine der schwersten Einbußen an historischer Erkenntnis empfunden, daß gerade für die Anfänge dieser hochbedeutsamen Epoche die Originalquellen verloren und nur noch abgeleitete, vielfach entstellte Berichte aus später Zeit erhalten sind.

Immerhin konnte man bis vor einiger Zeit einen gewissen Ersatz darin finden, daß man auf Grund einer eindringenden kritischen Analyse dieser kargen Überreste zu dem Ergebnis kam, unsere Quellen müßten in letzter Instanz auf ausgezeichnete Vorlagen zurückgehen, auf Berichte, die — aus den Ereignissen herausgeschrieben — nicht nur unmittelbar in den Kampf und in die Auffassung der Parteien hineinführten sondern auch von den wichtigsten Vorgängen eine wirklich zuverlässige Kunde gaben. E. Meyer, der diesen Standpunkt am entschiedensten vertreten hat, stellt jene Verfasser der Primärquellen in Bezug

auf politisches und historisches Verständnis hoch über die späteren Rhetoren, wie z. B. Livius. Er traut ihnen sogar zu, daß sie authentisches Material, wie die vielfach publizierten Reden, Briefe, Pamphlete, Gesetze, Senatsbeschlüsse „etwa in derselben Weise“ benützt haben, wie ein moderner Historiker die Parlamentsverhandlungen. Ja er glaubt gezeigt zu haben, daß mancher jener Historiker der Gracchenzeit den Vergleich mit den hervorragendsten Werken der historischen Literatur aller Zeiten nicht zu scheuen hatten.¹⁾

Wenn dem so ist, dann können wir bei der geschichtlichen Rekonstruktion der Gracchenzeit ohne weiteres von der „tröstlichen Erkenntnis“ ausgehen, daß wir „in den Grundzügen, in den Angaben über die maßgebenden Tatsachen auf festem historischen Boden stehen“.²⁾ Und die moderne Geschichtsschreibung seit Niebuhr hat in der Tat auf dieser Voraussetzung ihre Darstellungen aufgebaut. Nun ist aber in letzter Zeit die kritische Behandlung des Problems in eine neue Phase eingetreten, durch welche auch diese anscheinend noch feste historische Grundlage ins Wanken zu geraten droht. Von hervorragender philologischer Seite, von E. Schwartz ist gegen E. Meyer eingewendet worden, daß die Annalisten der Gracchenzeit zwar das republikanische Staatsrecht besser kannten und die politischen Gegensätze schärfer faßten, als die späteren, daß sie aber als historische Berichterstatter schon deshalb weit niedriger eingeschätzt werden müßten, weil sie bereits durchaus unter dem Einfluß der hellenistischen Rhetorik standen, die eben damals „ihren siegreichen Einzug in Rom hielt“. Und diese rhetorische mit allen Mitteln auf den Effekt hinarbeitende Historiographie habe dann gerade in jenem aus dem Anfange der Kaiserzeit stammenden Werke ihren Höhepunkt erreicht, das in dem relativ besten erhaltenen Bericht, bei Appian zu Grunde gelegt ist. Dieser von Appian exzerpierte unbekannt

¹⁾ E. Meyer, Untersuchungen zur Geschichte der Gracchen, 1894, S. 3, 4, 31.

²⁾ E. Meyer, a. a. O.

Autor, ein „sehr geschickt erzählender, staatsrechtlich raiso- nierender und fälschender, gewissenloser Ausläufer der republi- kanischen Annalistik“ habe sich durch seine souveräne Beherr- schung der Erzählungstechnik und durch das vergiftende Bei- spiel der rhetorisch verkommenen Annalistik des letzten Jahr- hunderts der Republik verführen lassen, aus der Geschichte der Gracchen geradezu einen Roman zu machen.¹⁾

Die unvermeidliche Konsequenz dieser Ansicht wäre die, daß die Darstellung Appians, die in vieler Hinsicht hoch über den plutarchischen Biographien steht, trotzdem in wichtigen Fragen historisch ebenso „unbrauchbar“ sein würde, wie diese Biographien, die Schwartz geradezu als „detaillierten Sensations- roman“ bezeichnet.²⁾ Ja bei dieser Auffassung würde in einer Haupt- und Grundfrage der appianische Bericht noch unter dem plutarchischen stehen! Plutarch hat nämlich dank seiner Vorliebe für persönliche Dokumente seiner Helden hochbedeut- same Bruchstücke aus den Reden der Gracchen mitgeteilt, die uns wertvolle Einblicke in die geistige Eigenart und die Be- strebungen der Brüder eröffnen, in gewissem Sinne historische Aktenstücke, die, mögen sie direkt aus der vorhandenen Reden- literatur oder aus einem Geschichtswerk entnommen sein,³⁾ ihrem wesentlichen Inhalt nach zweifellos echt sind. Dagegen soll das, was Appian aus den Reden des Tiberius Gracchus mit- teilt, eine Erfindung jenes unbekanntem Schriftstellers der Kaiserzeit sein, von dem ja auch sonst das „romanhaft fälschende Detail“ bei Appian ganz besonders herrühren soll. Was hier von den Plänen des Tiberius Gracchus gesagt wird, soll dieser

1) Gött. Gel. Anz., 1896, S. 806. Vgl. auch den Appian-Artikel bei Pauly-Wissowa.

2) Gött. Gel. Anz., 1896, S. 811.

3) Ich halte übrigens angesichts der ganzen Entwicklung der antiken Biographie das letztere für wahrscheinlicher, wenn ich auch nicht der Ansicht Kornemanns bin, daß Schwartz die Nichtbenützung der Reden selbst nachgewiesen habe. (Zur Geschichte der Gracchenzeit. Beiträge zur alten Geschichte, 1903 (1), S. 40.) Schwartz läßt ja a. a. O., S. 807 die Frage ausdrücklich unentschieden!

Gewährsmann Appians einfach „ersonnen“¹⁾ und dabei dem Tribunen ohne weiteres Gedanken untergeschoben haben, die in Wirklichkeit erst seiner eigenen Zeit und dem Neugründer des Reiches, dem Kaiser Augustus angehören.²⁾

Daß diese neueste Auffassung für das Gracchenproblem von einschneidendster Bedeutung ist, ist ohne weiteres klar. Denn wenn sich das „vortreffliche Programm“, das *ἄριστον βούλευμα*, das Appian dem Tiberius Gracchus zuschreibt,³⁾ als eine späte Erfindung herausstellt, dann ist der herrschenden, besonders von Mommsen vertretenen Auffassung des Tiberius Gracchus der Boden entzogen. Denn der „durchaus wohlmeinende konservativ-patriotische“ Reformers Mommsens, dem, — wie E. Meyer hinzufügt, — nichts ferner lag, als begehrlige Massen auf Kosten des Staates auszustatten und zu füttern,⁴⁾ er ist im Grunde kein anderer, als der Gracchus Appians.

Für Appian vertritt Tiber als Vorkämpfer der Agrarreform lediglich die Sache der Vernunft und der Gerechtigkeit.⁵⁾ Die von ihm geplante Domänenaufteilung und die Erneuerung der durch Latifundien- und Sklavenwirtschaft ruinierten wehrfähigen Bauernschaft Italiens soll nicht der Bereicherung einer Klasse dienen, sondern dem Interesse des Staates, das gerade damals die Vermehrung der wirtschaftlich selbständigen, staats-treuen und wehrhaften Bevölkerung gebieterisch forderte.⁶⁾ Erst dann, als an dem unbeugsamen Klassenegoismus der herrschenden Aristokraten und ihrer Helfer die Sache der Reform hoff-

1) Schwartz, a. a. O., S. 806.

2) Ebd., S. 803.

3) B. c. ed. Viereck, I, § 71. Plutarch c. 9 nennt es eine *καλή ὑπόθεσις καὶ δίκαια*. Vgl. Agis 2 *καλλίστη πολιτείας ὑπόθεσις*.

4) In dem Artikel: „Gracchische Bewegung“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaft.

5) I, 47: *τοιαῦτα πολλὰ ὁ Γράκχος εἰπὼν τοὺς τε πένητας καὶ ὅσοι ἄλλοι λογισμῶ μᾶλλον ἢ πόθῳ κτήσεως ἐχρῶντο, ἐρεθίσας ἐκέλευε τῶ γραμματεῖ τὸν νόμον ἀναγνῶναι*. Vgl. ebenda 44, die Betonung des *δίκαιον* in der Rede des Gracchus.

6) Ebd. 43: *Γράκχῳ δ' ὁ μὲν νοῦς τοῦ βουλευμάτος ἦν οὐκ ἐς εὐπορίαν, ἀλλ' ἐς εὐανδρίαν*.

nungslos zu scheitern drohte und die *ὕβρις* der Plutokraten den letzten Versuch einer friedlichen Verständigung durch schnöde Beschimpfung des Tribunen vereitelte, erst dann beginnt die Bewegung einen gewaltsamen Charakter anzunehmen.

In scharfem Gegensatz nun zu dieser Auffassung steht diejenige, für welche Schwartz durch die kritische Zerstörung der herrschenden Ansicht über den Quellenwert Appians den Weg gebahnt zu haben glaubt. Tiberius Gracchus ist ihm nämlich schon von Haus aus und grundsätzlich ein „Revolutionär“ und zwar nicht bloß ein politischer, sondern ein „sozialer“ Revolutionär;¹⁾ und aus dieser sozialrevolutionären Grundtendenz seiner Politik zieht er weiterhin den Schluß, daß es völlig unhistorisch sei, wenn Appian behauptet, der Tribun habe die Verstärkung der Wehrkraft Italiens im Auge gehabt. Denn es schlage jeder historischen Analogie ins Gesicht, daß ein Sozialrevolutionär das militärische Interesse zum eingestandenen Endzweck seiner Politik macht. Ebenso wenig sei daran zu denken, daß Gracchus bei der Aufteilung des *ager publicus* die Gloire der künftigen Weltherrschaft als das Ziel des Ganzen vorgestellt habe, wie er es bei Appian tue.²⁾

Bedeutet dies neueste Urteil über die Motive und Ziele der gracchischen Agrarpolitik einen wirklichen Fortschritt unserer Erkenntnis? Ich glaube nicht, obwohl kein Geringerer als Wilamowitz dem Grundgedanken der neuen Auffassung, der Hypothese von der Beeinflussung der Tradition durch Ideen und Stimmungen der augusteischen Zeit zuzustimmen geneigt ist.³⁾ Ich bin vielmehr überzeugt, daß eine unbefangene kritische Interpretation und Analyse des appianischen Textes und

1) Schwartz sagt zwar nicht ausdrücklich, wann nach seiner Ansicht Gracchus zum Sozialrevolutionär geworden ist, da er aber schon die Motive und Ziele des Ackergesetzes aus dieser sozialrevolutionären Tendenz heraus beurteilt, so setzt er dieselbe bei Gracchus von Anfang an, d. h. schon bei der Konzeption des Gesetzes voraus.

2) A. a. O., S. 802.

3) Griechisches Lesebuch II, S. 74.

eine umfassende historisch-politische Würdigung der Tatsachen uns nur in der Überzeugung bestärken kann, daß gerade in Bezug auf die von Schwartz zur Diskussion gestellten Grundfragen der Politik die Überlieferung — bei allen Schwächen — doch mehr historischen Gehalt besitzt, als er es auf Grund seiner einseitigen „literarisch-historiographischen“ Betrachtungsweise zugestehen will.¹⁾

Ergibt sich doch schon vom Standpunkt dieser Methode ein Bedenken gegen die neue Auffassung, das für sie merkwürdigerweise nicht vorhanden ist. Man sollte sich doch bei der Beurteilung der Frage, was für Gracchus das mehr oder minder entscheidende Motiv war, stets vor Augen halten, daß der geschichtliche Bericht, auf dem Appian fußt, bei ihm eben nur in einem Auszug vorliegt und daß er als Exzerptor mit „hastender Eile“²⁾ verfahren ist, daß er ferner beim Zusammenziehen den Sinn der Vorlage nicht selten verschoben und verdunkelt und insbesondere das Verhältnis zwischen Wichtigem und minder Wichtigem nur ungenügend bewahrt hat. Man sehe sich nur einmal die programmatischen Reden des Gracchus

1) Ich möchte bei dieser Gelegenheit nicht unterlassen, eine Ansicht zurückzuweisen, die Schwartz in seinem Nekrolog auf Mommsen (Göttinger Nachr., 1904, S. 81) ausgesprochen hat, daß nämlich „die alte Geschichte nichts anderes ist und sein kann als die Interpretation der auf uns gekommenen Reste des Altertums“. Eine Ansicht, an der nach Schwartz „Mommsen von Anfang bis zu Ende scharf festgehalten“ haben soll, „wenn sich auch Dilettanten immer wieder dagegen aufbäumen“. Wie weit Mommsen von einer solchen Begriffsverwirrung entfernt war, zeigt die Definition, die er selbst von seinem „Arbeitskreis“, also in Bezug auf die alte Geschichte gegeben hat. „Geschichte ist nichts anderes, — sagt er hier, — als die deutliche Erkenntnis tatsächlicher Vorgänge, also zusammengesetzt teils aus der Ermittlung und der Sichtung der darüber vorliegenden Zeugnisse teils aus der Zusammenknüpfung derselben nach der Kenntnis der einwirkenden Persönlichkeiten und der bestehenden Verhältnisse zu einer Ursache und Wirkung darlegenden Erzählung.“ Reden und Aufsätze, S. 10.

2) Wie es Wachsmuth, Einleitung in das Studium der alten Geschichte, S. 603 treffend bezeichnet hat.

daraufhin an, was von ihnen bei diesem „eilenden Kürzen“¹⁾ übrig geblieben ist! Ihr reicher Inhalt ist auf das Äußerste zusammengestrichen, und auch dieser kärgliche Rest wird nicht mit den Worten des Redners selbst, sondern nur indirekt in Form eines ganz knappen Referates mitgeteilt, so daß bei Appian auf diese überaus umfangreichen²⁾ Reden im ganzen nur 29 Zeilen kommen! Es liegt auf der Hand, daß bei einem solchen Destillationsprozeß sehr viel bedeutsames und recht eigentlich charakteristisches Gut verloren gehen mußte; und es ist uns dies zum Überfluß bezeugt durch das klassische Bruchstück, welches Plutarch aus der ersten dieser Reden erhalten hat.

Plutarch führt uns Gracchus vor, wie er auf der von Proletariernmassen umlagerten Rednerbühne in flammenden Worten mit dem herrschenden plutokratischen System abrechnet. „Die Tiere Italiens, — heißt es da, — haben einen Unterschlupf und eine Lagerstätte. Den Männern aber, die für Italien kämpfen und sterben, ist nichts mehr übrig geblieben, als Luft und Licht. Obdachlos und heimatlos irren sie mit Weib und Kind umher. Es ist eine Lüge, wenn in den Schlachten die Generale diese Krieger zur Verteidigung ihrer häuslichen Altäre und der Gräber ihrer Väter aufrufen. Denn wer von so vielen Römern hat noch Hausaltar und Ahnengrab? Nicht für den heimatlichen Herd, sondern für anderer Schlemmerei und Mammon müssen sie bluten und sterben; und sie, die Herren der Welt genannt werden, können auch nicht eine Scholle ihr eigen nennen!“

Wenn man neuerdings gemeint hat, daß aus diesen Worten der Menschheit ganzer proletarischer Jammer in ergreifender Verständlichkeit an das Ohr des heutigen Fabrikproletariates herübertönt,³⁾ so ist daran jedenfalls das richtig, daß der römische

1) So Schwartz selbst bei Pauly-Wissowa, S. 234.

2) Dies bezeugt für die erste Rede schon die Inhaltsangabe § 35 und für die zweite die ausdrückliche Bemerkung Appians § 44: *ἐνοσίσεως δὲ τῆς χειροτονίας πολλὰ μὲν ἄλλα προεῖπεν ἐπαγωγὰ καὶ μακρὰ.*

3) Schäffle, Kapitalismus und Sozialismus, S. 139. S. auch meine Geschichte des antiken Kommunismus und Sozialismus II, 574 f.

Volkstribun das vorliegende soziale Problem in wahrhaft typischer Weise formuliert hat, indem er mit rücksichtsloser Schärfe das prinzipielle Moment der Frage hervorhebt, den schneidenden Widerspruch zwischen der formalen Rechtsstellung des Bürgers und seiner wirtschaftlichen Lage.

Nichts könnte bezeichnender sein für die Abschwächung, welche die gracchische Beredsamkeit in dem dürftigen Exzerpt des kaiserlichen Prokurators erfahren hat, als die eine Tatsache, daß es von diesen gewaltigen — für einen hohen kaiserlichen Beamten allerdings recht unbequemen — Sätzen kaum eine Ahnung erweckt. Der von Gracchus schonungslos aufgedeckte ungeheure Widerspruch zwischen dem sozialen und dem politischen Organismus ist kaum angedeutet und das Hauptgewicht auf die politische Gefahr gelegt, mit der der Verfall der italienischen Bauernschaft und der Wehrhaftigkeit Italiens den Staat bedrohten. Die Betrachtung der Dinge von unten, vom Standpunkt des Einzelnen, wie sie in der auf die Masse berechneten Rede des Tribünen naturgemäß einen breiten Raum einnahm, muß in dem Exzerpt des kaiserlichen Beamten durchaus zu Gunsten der Betrachtung von oben zurücktreten, die zwar auch in der Rede eine sehr große Rolle gespielt haben muß, aber für Appian natürlich das Entscheidende war. Diese auf dem Wege von Gracchus bis Appian sich vollziehende Verschiebung in der Ökonomie der Rede ist psychologisch und literarisch so begreiflich, daß es gar nichts Auffallendes hat, wenn gegenüber den volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Gesichtspunkten in diesem, wie in dem anderen Redenexzerpt Appians das Moment der Wehrhaftigkeit Italiens so stark in den Vordergrund tritt. Appian schreibt wesentlich Kriegsgeschichte und schildert die Entwicklung Roms zum Groß- und Weltstaat, und von diesem Gesichtspunkt aus hat er seine Exzerpte gemacht. Was Wunder, daß die für diesen Standpunkt wichtigsten Fragen der Kriegsbereitschaft und der Weltpolitik in seiner Darstellung einen verhältnismäßig größeren Raum einnehmen, als es in den Primärquellen der Fall war. Gerade die literarisch-historiographische Betrachtungsweise spricht also gegen die

Annahme, daß diese Fragen für die zeitgenössischen Geschichtschreiber der Gracchen und damit für Gracchus selbst überhaupt nicht in Betracht gekommen, sondern erst später willkürlich in die Geschichte des Tiberius Gracchus hineingetragen worden seien.

Von einer geschichtlichen Fälschung, d. h. von direkter Erfindung könnte man erst dann reden, wenn Appian wirklich, wie Schwartz behauptet, das militärische Interesse als eingestandenem Endzweck des Gracchus hingestellt hätte. Davon kann aber bei genauerem Zusehen durchaus nicht die Rede sein. Zwar wird auf das entschiedenste betont, daß die Agrarreform zugleich der Wehrhaftigkeit Italiens zugute kommen solle, daß dies aber der Endzweck *κατ' ἐξοχήν* war, das sollte damit keineswegs gesagt sein. Die Erlösung (*διόρθωσις*) der verarmten freien Bevölkerung Italiens aus hoffnungslosem Elend,¹⁾ die Neubegründung einer zahlreichen freien und wirtschaftlich selbständigen Bauernschaft erscheint bei Appian ebensogut als Selbstzweck, wie sie zugleich einer ganzen Reihe von anderen Zwecken dienen soll. Und Appian selbst hat ja aus der Fülle der Motive und der Ziele, die Gracchus für sein Ackergesetz geltend machte,²⁾ verschiedene angeführt, die über den spezifisch militärischen Gesichtspunkt weit hinausgehen.

Da heißt es: Die Domänenaufteilung soll einen Zustand beseitigen, der von der verarmten Bevölkerung wie ein „Raub“, wie ein schweres soziales Unrecht empfunden wurde.³⁾ Und mit dieser Forderung sozialer Gerechtigkeit verbindet sich eine zweite, die zunächst ebenfalls sozialpolitischer Natur ist: Schutz der freien bürgerlichen Arbeit gegen das Umsichgreifen der Sklavenwirtschaft. Denn wenn

1) § 35.

2) § 44: *πολλὰ μὲν ἄλλα προεῖπεν ἐπαγωγὰ καὶ μακρὰ διηρώτα δ' ἐπ' ἐκείνοις κτλ.*

3) Vgl. § 40 die Klage der Armen, daß sie an dem durch ihr Schwert gewonnenen *ager publicus* keinen Anteil haben sollen, und dazu Frage des Gracchus: *εἰ δίκαιον τὰ κοινὰ κοινῇ διανεμεσθαι.*

Gracchus bei Appian die Frage aufwirft, ob nicht unter allen Umständen¹⁾ der freie Bürger von besserer Art sei,²⁾ als der Sklave, so bezieht sich das offenbar in erster Linie auf die Anklagen, welche nach der unmittelbar vorhergehenden Darstellung die Armen gegen die Reichen erhoben, daß diese nämlich statt freier wehrhafter Männer und Mitbürger für die Bewirtschaftung des Landes unfreie Knechte verwandten.³⁾ Eine unversiegbare Quelle des Klassenhasses (*φθόρος*),⁴⁾ in dem der appianische Gracchus eine gefährliche Schwächung des Staates erblickt, und dem er eben deshalb mit seiner Reform den Boden entziehen will. Und noch eine andere Gefahr hofft er mit der Reform zu beschwören! Denn wenn ihn schon der das bürgerliche Leben vergiftende Klassenhaß und Neid mit Sorge um den Staat erfüllt, so steigert sich diese Sorge noch im Hinblick auf die dumpfe Gärung unter den Ärmsten der Armen, den zu unheimlichen Dimensionen herangewachsenen Sklavenmassen. Gegenüber diesen den eigenen Herren und der ganzen bestehenden Ordnung feindlich gesinnten Massen soll durch Vermehrung der freien Bauernschaft die staatstreue Bevölkerung verstärkt werden, weil, — wie Gracchus ausdrücklich bemerkt, — derjenige, der am Gemeinwesen Anteil hat, eben der freie Bürger und Bundesgenosse, auch dem Staate eine andere Gesinnung entgegenbringe, als der rechtlose Fremde.⁵⁾ Wenn daher als Ziel der Reform bei Appian die

1) Also nicht bloß militärisch betrachtet!

2) § 44: *εἰ γνησιώτερος αἰεὶ θεράπωντος ὁ πολίτης.*

3) § 40: *ὠνείδιζόν τε ἅμα αὐτοῖς αἰρουμένοις ἀντὶ ἐλευθέρων καὶ πολιτῶν καὶ στρατιωτῶν θεράποντας.*

4) § 46: Es ist, wie Bläß in der Einleitung zum plutarchischen Tiberius Gracchus, 6. Aufl., p. V richtig erklärt, die „gegenseitige Mißgunst“, die Verfeindung im Schoße der Gesellschaft, welche die durch Männermangel hervorgerufene *ἀσθένεια* noch verschärft. Diesen Sinn der Stelle verkennt Wilamowitz, wenn er (Griech. Lesebuch II, 1, S. 75) die Worte *δι' ἀσθένειαν καὶ φθόρον* übersetzt: „durch eigene Schwäche und die Mißgunst der Feinde, die alles für sich beanspruchen“. Der Relativsatz ist von W. willkürlich zur Erklärung hinzugefügt.

5) § 44: *καὶ τοῖς δημοσίοις εὐνούστερος ὁ κοινωνός.*

εὐανδρία genannt wird, so ist damit nicht nur der Reichtum an wehrhaften sondern auch an bürgerlich tüchtigen und zuverlässigen Männern gemeint. Dies allgemeine Ziel hat Gracchus im Auge, wenn er die Reichen ermahnt, dem Proletarier wieder die Möglichkeit zu verschaffen, eine Familie zu gründen und Kinder aufzuziehen.

Kurz, es tritt uns selbst aus den dürftigen appianischen Resten das Bild eines Reformers entgegen, dem es um das gesamte Wohlbefinden seines Volkes zu tun ist.¹⁾ Kann man von einem solchen Reformator großen Stiles sagen, daß er das rein militärische Interesse zum Endzweck seiner Politik machte, weil er gleichzeitig auch den Wehrkraftswert des Freien gegenüber dem Unfreien und die schwere Schädigung der Wehrkraft durch das herrschende System betonte und die erschütterten Grundlagen der kriegerischen Kraft Italiens neu befestigen wollte? Das wäre ungefähr ebenso willkürlich, wie wenn man das maßgebende Motiv für unsere neueste Sozialpolitik in dem militärischen Interesse suchen wollte, weil die Frage nach der Grundlage unserer Wehrkraft eine immer größere Bedeutung für sie gewonnen hat.

Nun findet freilich Schwartz in dem appianischen Bericht über die Reden des Gracchus einen direkten Widerspruch zu dem in seiner Echtheit unbestrittenen plutarchischen Redenfragment, der, wenn er wirklich vorhanden wäre, gegenüber der literarischen Vorlage jenes Berichtes allerdings zu einigem Zweifel berechtigen würde. Nach Appian hat nämlich Gracchus bei seiner Reformpolitik nicht nur an die Römer sondern auch an die Italiker gedacht. Der wirtschaftliche Ruin nicht bloß der römischen Bauernschaft, sondern des *Ἰταλικὸν γένος* überhaupt ist es, den Gracchus bei Appian als Anlaß der Reform bezeichnet, während sich der Gracchus des Plutarch nach der Ansicht von Schwartz ausschließlich an die römischen Bürger

¹⁾ Dies verkennt selbst E. Meyer, wenn er als das Ziel des Tiberius Gracchus die Wiederherstellung der Wehrfähigkeit Italiens bezeichnet. Unters., S. 12.

gewendet haben soll.¹⁾ Ich kann einen solchen Widerspruch zwischen Appian und Plutarch nicht entdecken! Denn unter den bei Plutarch erwähnten Kriegern, die „für Italien kämpfen und sterben“, können sehr wohl die Italiker mitverstanden sein, wenn auch Gracchus am Schluß des Fragmentes speziell von den Römern spricht. Er muß es tun, weil die ganze Argumentation in die Antithese: „Heimatlose Proletarier und Herren der Welt!“ — ausläuft, welch letzteres — bei der politischen Bedeutungslosigkeit des Stimmrechtes der Latiner, eben nur die *cives Romani* sind!²⁾ Aber auch dann, wenn das ganze plutarchische Redenfragment sich ausschließlich auf die Römer bezöge, würde ein Widerspruch zu Appian nicht vorliegen, da ja in den von Appian berücksichtigten anderen Teilen der Rede mehr der allgemein italische Standpunkt hervorgetreten sein kann.

Übrigens ist es von vornherein unberechtigt, diesen „italischen Standpunkt“ des appianischen Gracchus als einen Anachronismus zu bezeichnen! Gerade der historische Gracchus hatte allen Anlaß, dem Hauptargument der Plutokraten gegen das Ackergesetz, dem Hinweis auf den Widerstand der italischen Bundesgenossen die Tatsache entgegenzuhalten, daß die Masse des italischen Volkes und die Wohlfahrt ganz Italiens ebenso an der Reform interessiert sei, wie das römische Volk.

So kann denn vor der „literarisch-historiographischen“ Beurteilung der appianische Gracchus sehr wohl bestehen. Und das gleiche gilt für das historisch-politische Argument, welches Schwartz gegen ihn ins Feld führt, nämlich für die Behauptung, daß die Rolle, welche bei diesem Gracchus das militärische

¹⁾ A. a. O., S. 801.

²⁾ Übrigens zeigen die Worte Plutarchs in c. 8 *ὡς τὰ πρὸς τὴν Ἰταλίαν ἄπισσαν ὀλιγανδρίας ἐλευθέρων αἰσθέσθαι*, daß auch bei ihm bzw. seiner Quelle der „italische“ Standpunkt sehr entschieden zur Geltung kommt. Das hat schon Kornemann, a. a. O., S. 2 gegenüber Schwartz betont. Allerdings ist er in Bezug auf Appian der Ansicht, es scheine, daß dieser oder seine unmittelbare Vorlage den Grundgedanken der Urquelle einseitig weiter verfolgt habe (S. 3).

Interesse spielt, bei einem sozialen Revolutionär ohne jede historische Analogie sei.

Dieser Behauptung ist eigentlich schon dadurch der Boden entzogen, daß eben auch bei Appian die gracchische Agrarpolitik gar nicht so einseitig militärisch motiviert wird, wie dies Schwartz behauptet. Und sie wird noch problematischer dadurch, daß die Ansicht von dem sozialrevolutionären Charakter dieser Agrarpolitik nichts weniger als geschichtlich begründet ist. Aber selbst wenn sie es wäre, würde sie für den genannten Analogieschluß in keiner Weise ausreichen. Denn warum soll es nicht denkbar sein, daß ein Staatsmann sozialrevolutionäre Bahnen einschlägt, um die durch ein verderbliches Wirtschaftssystem gefährdete kriegerische Kraft eines Volkes wieder herzustellen?

Wir brauchen in der Tat gar nicht weit zu gehen, um eine solche Analogie zu finden. Unmittelbar vor der plutarchischen Biographie des Tiberius Gracchus steht die des Spartanerkönigs Kleomenes, der wirklich ein Sozialrevolutionär im radikalsten Sinne des Wortes war und das, was die römischen Plutokraten als angebliches Endziel des Gracchus hinstellten, Expropriation und Neuverteilung des privaten Grundeigentums (*γῆς ἀναδασμός*) und den Umsturz der ganzen Staats- und Gesellschaftsordnung¹⁾ tatsächlich durchgeführt hat. Von diesen seinen Umsturzplänen heißt es bei Plutarch ausdrücklich, daß sie wesentlich mit durch den Verfall der Wehrkraft Spartas und das Schwinden des kriegerischen Geistes in seiner verarmten Bevölkerung veranlaßt worden seien.²⁾ Es ist die

1) Plutarch, a. a. O., c. 9.

2) Plutarch Kleomenes c. 3: . . . ἐπεὶ δὲ . . . τοὺς πολίτας τότε δὴ παντάπασιν ἐκλελυμένους ἐώρα, τῶν μὲν πλουσίων καθ' ἡδονὰς ἰδίας καὶ πλεονεξίας παρορώντων τὰ κοινά, τῶν δὲ πολλῶν διὰ τὸ πρᾶττειν κακῶς περὶ τὰ οἰκεῖα καὶ πρὸς τὸν πόλεμον ἀπροθύμων καὶ πρὸς τὴν ἀγωγὴν ἀφιλοτίμων γεγονότων κτλ. Natürlich ist auch für Kleomenes die Heeresreform nicht der Endzweck κατ' ἐξοχήν. Es handelt sich für ihn z. B. sehr wesentlich auch um die Stärkung der monarchischen Gewalt, die übrigens ihrerseits auch wieder durch das Interesse der militärischen Schlagfertigkeit gefordert war.

Idee einer militärischen Regeneration, die sich hier unmittelbar mit dem Umsturz verbindet. Durch die Landaufteilung wird die ökonomische Basis für die Reorganisation der Armee und zugleich die Möglichkeit geschaffen, das Bürgerheer durch waffenfähige Beisassen zu verstärken, damit man, wie Kleomenes bei Plutarch ganz aus der Situation heraus erklärt, — nicht länger ohnmächtig zusehen müsse, wie Lakonien aus Mangel an Verteidigern eine Beute von Ätoliern und Illyriern werde!¹⁾ Als sozialer Revolutionär gedachte er die Waffe zu schmieden für die Verwirklichung der Pläne des Staatsmannes und Feldherrn.²⁾ Ja, er macht zugleich den militärischen Lehrmeister, indem er seinen Spartiaten statt der Lanze den langen Speer, die Sarissa der makedonischen Phalanx in die Hand gab und eine neue Art der Schildhaltung einführte.³⁾ Und Ähnliches wiederholt sich dann bei einem noch weit schlimmeren Umsturzmänn, bei dem berüchtigten Tyrannen Nabis, den Livius ebenfalls die militärische Seite der sozialen Ausgleichung auf das entschiedenste betonen läßt.⁴⁾ Kann man von diesen Sozialrevolutionären sagen, daß für sie das militärische Interesse weniger ins Gewicht fiel, als für den Tiberius Gracchus Appians? Oder ist auch die Geschichte der spartanischen Sozialrevolution vom Standpunkt einer späteren Zeit aus im militaristischen Sinne umredigiert worden?

Damit dürfte wohl der Analogiebeweis gegen Appian erledigt sein, der weiter nichts ist als die falsche Verallgemeinerung eines Zeitphänomens. Es hat dabei offenbar der Gedanke an den „antimilitarisme“ der modernen Sozialdemokratie vorgeschwebt, der für ganz andere Verhältnisse und ganz anders geartete Menschen gar nichts beweisen kann. Man denke z. B. an St. Just, der den Reichtum für eine Infamie

¹⁾ c. 10.

²⁾ S. meine Geschichte des antiken Kommunismus und Sozialismus II, 411.

³⁾ c. 11.

⁴⁾ XXXIV, 31, 18: . . . per aequationem fortunae ac dignitatis fore credit, ut multi essent qui arma pro patria ferrent. Cf. ib. 11 und 14.

erklärt hat und den Klassenunterschied überhaupt beseitigt wissen wollte, einen Gewaltmenschen, der nach dem Urteile Taines dem Leben, dem Vermögen und der Freiheit seiner Mitbürger schlimmer mitgespielt hat als irgend ein anderer! Also gewiß ein Sozialrevolutionär von reinstem Wasser, der aber trotzdem das militärische Interesse so entschieden betont hat, daß er geradezu die Forderung aufstellte, die Männer sollten bloß Ackerbau oder Kriegsdienst treiben!') Ein Programm, das in militärischer Hinsicht gewiß nicht weniger fordert als das des Gracchus bei Appian!

Aber ist nicht schon die grundlegende Voraussetzung, von der die Angriffe gegen die appianische Tradition ausgehen, eine irrige? War die Agrarpolitik des Tiberius Gracchus von Anfang an und grundsätzlich eine sozialrevolutionäre?

II.

Wer Tiberius Gracchus ohne weiteres als Sozialrevolutionär bezeichnet, muß den Beweis erbringen, daß die Motive und Ziele seiner Agrarreform revolutionäre waren. Nun forderte aber das gracchische Ackergesetz weiter nichts als die Erneuerung einer älteren Satzung des römischen Agrarrechtes, die noch wenige Jahrzehnte vorher der alte Cato als zu Recht bestehend anführt²⁾ und die lediglich infolge der Konnivenz der Staatsgewalt gegen Aristokratie und Plutokratie außer Übung gekommen war. Andererseits suchte Gracchus die unvermeidlichen Härten der praktischen Durchführung eines Besitzmaximums auf den Staatsdomänen dadurch zu mildern, daß er den Possessoren eine gewisse Entschädigung zuerkannte³⁾

1) S. Roscher, Politik, S. 461.

2) Noch im Jahre 167 beruft sich Cato in einer Rede auf die Bestimmung des Gesetzes über das Landmaximum. S. Gellius, N. A. VI, 3.

3) Plutarch c. 9 spricht von einer im ursprünglichen Entwurf vorgesehenen Geldentschädigung, die man erst später habe fallen lassen. Nach Appian § 46 soll die Entschädigung eben darin bestehen, daß die 500—1000 Morgen als zinsfreies Eigentum erklärt werden. Ob die plutarchische Angabe über die ursprüngliche Fassung des Gesetzes auf einer tendenziösen Erfindung der Apologetik beruht, wie Schwartz meint

und demgemäß alle Possessionen bis zum Betrag des Maximums von 500 Morgen den bisherigen Inhabern als freies Eigentum überließ, während gleichzeitig für alle diejenigen, die ein bis zwei Söhne besaßen, das Maximum auf 750 bzw. 1000 Morgen erhöht wurde!

Man braucht ja nicht entfernt so weit zu gehen wie der gracchenfreundliche Parteibericht bei Plutarch, nach welchem „gegen soviel Unrecht und Habgier niemals ein Gesetz mit größerer Milde und Schonung verfahren sei“. ¹⁾ Aber soviel lassen doch die genannten Bestimmungen deutlich erkennen, daß sie nicht das Werk eines Sozialrevolutionärs sind, sondern eines Staatsmannes, dem es um einen friedlichen Ausgleich, um einen Kompromiß zu tun ist. Er stand, wie ein hervorragender moderner Sozialökonom ausdrücklich anerkannt hat, „durchaus auf historischem Boden“ ²⁾ und konnte sich daher mit gutem Gewissen der Hoffnung hingeben, die Zustimmung ehrlicher Patrioten zu gewinnen. ³⁾ Ja er hat sogar noch in letzter Stunde vor dem entscheidenden Votum des Volkes eine Verständigung mit dem Senate gesucht. ⁴⁾ Spricht endlich nicht schon der Umstand laut genug für die rein reformerische Tendenz des Agrargesetzes, daß es in dieser aristokratischen Interessenvertretung des großen Grundbesitzes überhaupt eine reformfreundliche Minderheit gab, ⁵⁾ daß Männer

(S. 810), muß dahingestellt bleiben. Von prinzipieller Bedeutung ist die Frage nicht. Denn ob der Staat bei der Geltendmachung seines unverjährbaren Rechtes eine Entschädigung für Gebäude und Verbesserungen bewilligen würde, hing lediglich von seinem guten Willen ab; einen Anspruch hatte der Besitzer nicht, wie Nissen, Ital. Landeskunde II, 1, 87 mit Recht bemerkt hat.

¹⁾ c. 9.

²⁾ Bücher, Die Aufstände der unfreien Arbeiter u. s. w., S. 116.

³⁾ Appian 50.

⁴⁾ Appian, a. a. O. Ich kann mich nicht entschließen, diesen Zug der appianischen Tradition als Erfindung zu streichen, wie das diejenigen tun müssen, die, wie z. B. E. Meyer, der Ansicht sind, daß Gracchus gar keinen Versuch gemacht habe, den Senat für sein Gesetz zu gewinnen.

⁵⁾ Selbst Cicero de rep. I, 31 gibt zu, daß es im Senat eine Partei gab, die für Gracchus war.

des Scipionenkreises, wie LÄlius, schon vor Gracchus die Frage der Domänenaufteilung ernstlich erwogen hatten, und daß jetzt andere hochangesehene Männer der Aristokratie wie der Pontifex Licinius Crassus, der große Rechtsgelehrte Mucius Scävola, der Konsul des Jahres, der hochadelige Appius Claudius und der spätere Zensor Quintus Metellus dem gracchischen Ackergesetz sympathisch gegenüberstanden? Haben sie oder gar der maßvolle und politisch tiefblickende Geschichtschreiber der Gracchen, auf den in letzter Instanz die reformfreundliche Darstellung Appians zurückgeht, auch nur im entferntesten daran gedacht, für eine rein sozialrevolutionäre Tat einzutreten?

Aber auch Gracchus selbst ist als Sozialpolitiker allezeit grundsätzlich auf dem Boden der Reform stehen geblieben. Seine leidenschaftliche Kritik des herrschenden kapitalistischen Wirtschaftssystems ist doch nie soweit gegangen wie die hellenische Sozialtheorie, ist nie zu dem Gedanken einer prinzipiellen Umgestaltung fortgeschritten. Die Festsetzung eines Maximalbesitzes am *ager publicus* ist z. B. von der solonischen Beschränkung des Anhäufungsrechtes himmelweit entfernt, ganz zu schweigen von der radikalen Ausglei- chung der Besitzverhältnisse, dem *γῆς ἀναδασμός* und der *χρεῶν ἀποκοπή* in den sozialen Revolutionen der hellenischen Welt. Ein sozialökonomischer Radikalismus, mit dem er durch die griechischen Literaten seiner Umgebung gewiß zur Genüge vertraut geworden war. Die Rolle, welche ein Jahrhundert vorher die Stoa bei der spartanischen Umstürzbewegung gespielt hat, ist daher mit der des stoischen Beraters des Tiberius Gracchus, des Blossius von Kyme, nicht zu vergleichen.

Gracchus hat nicht daran gedacht, die Grundlage des bestehenden Systems, die kapitalistische Sklaven-, Plantagen- und Weidewirtschaft als solche zu Gunsten einer völligen Neuordnung aus der Welt zu schaffen. Er wollte vielmehr nur Änderungen und Verbesserungen einführen, er wollte die Wunden lindern, die der extreme Kapitalismus dem Staate geschlagen, Schäden und Übelstände beseitigen oder wenigstens verringern. Daher war ihm auch der soziale Kampf keines-

wegs Selbstzweck, d. h. es war nicht seine Absicht, die proletarische Masse, die hinter ihm stand, als Klasse zu organisieren, die Aristokraten zu stürzen und die politische Macht durch und für das Proletariat zu erobern. Was ihm als Ziel vorschwebte, die Wiedergeburt der plebs rustica, ist ausgesprochen konservative Mittelstandspolitik.

Wenn es von Anfang an seine Absicht gewesen wäre, den planmäßigen Kampf einer Klasse um die Beherrschung der Staatsgewalt zu organisieren, d. h. wenn er sich von vornherein als Führer einer rein revolutionären Klassenbewegung gefühlt hätte, wäre sein Bemühen um eine friedliche Verständigung einfach unbegreiflich; zumal wenn man bedenkt, daß sich Rom und Italien damals in der Tat bereits mitten im Klassenkampf befand, und Material für die Organisation einer revolutionären Bewegung reichlich vorhanden war.

Es ist eine seltsame Inkonsequenz, daß das gerade diejenige Anschauung verkennt, welche in Gracchus nur den Sozialrevolutionär zu sehen vermag. Während ich den hohen Wert der Quelle Appians gerade darin sehe, daß sie diese sozialgeschichtlich so bedeutsame Tatsache klar und deutlich hervortreten läßt,¹⁾ soll es nach Schwartz gerade umgekehrt die Ungeschichtlichkeit der von Appian benützten Darstellung bezeugen, daß sie diesen sozialen Gegensatz, den Gegensatz zwischen den Latifundienbesitzern und den verarmten Kleinbauern Italiens zu ihrem Leitmotiv gemacht hat.²⁾ Und zwar soll es das Staatsrecht sein, welches hiefür den "strengen" Beweis zu liefern vermöge.

Wenn es nämlich bei Appian heißt, daß Gracchus wegen der Ernte bei den Tribunenwahlen für das nächste Jahr auf die Hilfe der „Leute vom Lande“ (*ἐκ τῶν ἀγροῶν*) verzichten und sich an die hauptstädtische Masse (*τὸν ἐν τῷ ἄστει δῆμον*) wenden mußte, so soll dieser Bericht nach Schwartz entweder gegen das Staatsrecht oder gegen die Logik verstoßen. „Nach

¹⁾ Appian 39---42.

²⁾ Schwartz, a. a. O., S. 802.

der Konsequenz der appianischen Darstellung“ könne man nämlich unter den „Leuten vom Lande“ nur die Italiker verstehen, deren Hilfe doch für Gracchus so gut wie wertlos war, da ja von allen Italikern nur die Latiner und diese wieder nur in Einer Tribus ein Stimmrecht hatten. Seien aber nur Römer gemeint, so sei es um die Geschlossenheit der appianischen Darstellung geschehen, d. h. mit anderen Worten um die ganze sozialgeschichtliche Voraussetzung, auf der Appians Bericht beruht.

Dagegen ist zu bemerken: da für die Abstimmung über die Tribunenwahl, — abgesehen von den politisch ganz bedeutungslosen Latinern, — eben nur der Unterschied von plebs rustica und plebs urbana, von Land- und Stadtvolk ins Gewicht fiel, so ist es selbstverständlich, daß Appians Gewährsmann an der betreffenden Stelle eben nur diese Gruppen im Auge hat. Es ist absolut unbegreiflich, warum das eine Inkonsequenz sein soll und etwa in Widerspruch stehen soll mit dem Berichte Appians, daß nach der Abstimmung über die lex agraria Gracchus von der ihn nach Hause geleitenden Menge als *κτίστης* aller Stämme Italiens gefeiert wurde. An einer solchen Demonstration konnten ja auch Nichtbürger in Masse beteiligt sein! Mit dem Wechsel der Situationen wechselt eben auch die Zusammensetzung der Massen, die als Träger der politischen Aktionen erscheinen. Wo bleibt da das verhängnisvolle „Dilemma“, das die „technisch vortreffliche“ Erzählung enthalten soll, und wie könnte sie technisch vortrefflich sein, wenn sie an so krassen Widersprüchen litte!

Nun hat freilich Schwartz weiter gegen Appian geltend gemacht, es sei nicht denkbar, daß zur Zeit des Tiberius Gracchus, vierzig Jahre vor dem Bundesgenossenkrieg, die italische Nation, Römer, Latiner und Bundesgenossen, eine solche innere Einheit gebildet hätten, daß „alle nur für den Gegensatz zwischen reich und arm Sinn haben“. ¹⁾

Ich sehe ganz davon ab, daß Appian mit keinem Worte sagt, man habe damals in Italien überhaupt für nichts anderes

1) S. 802.

Sinn gehabt als für diesen Gegensatz allein; ich halte mich lediglich an die Frage, ob das, was er wirklich behauptet, die Ausbreitung einer tiefgehenden und leidenschaftlichen antikapitalistischen Bewegung über Italien die historische Wahrscheinlichkeit für sich hat oder nicht. Und da meine ich, zu Gunsten Appians und seiner Quelle spricht schon der Umstand, daß die ungeheure wirtschaftliche Umwälzung der letzten siebzig Jahre die durch die Weltherrschaft großgezogene plutokratische Entartung der oberen Klassen, die extrem kapitalistische Umgestaltung der landwirtschaftlichen Betriebe und ihre unvermeidliche Konsequenz, der rettungslose Verfall der alten Bauernschaft in weiten Gebieten Italiens eine Revolutionierung der Geister mit psychologischer Notwendigkeit herbeiführen mußte.¹⁾ Man denke sich nur in die Seele dieses verarmten und proletarisierten italischen Landvolkes hinein, das die oft mit allen Mitteln des Wuchers, der Schikane, ja der Gewalt betriebene Aufsaugung der Bauernstellen durch den Latifundienbesitz um Haus und Hof gebracht hatte, das sich durch den unfreien Arbeiter der Grundherren und Kapitalisten sogar aus kümmerlicher Tagelöhnerlei und Pacht verdrängt und zur Arbeitslosigkeit verbannt sah! Kann man einen Augenblick bezweifeln, daß auch in diesem altitalischen Proletariat etwas von jenem unversöhnlichen Haß gegen die signori und possidenti gelebt hat, der die Landbevölkerung so mancher Distrikte des heutigen Italiens „gleichsam zu einer allgemeinen stillschweigenden Verschwörung vereinigt?“²⁾

Tritt diese Gärung in den unteren Schichten der Gesellschaft doch gerade im Zeitalter der Gracchen so drastisch wie möglich darin zutage, daß an der furchtbaren Revolution der Feld- und Hirtensklaven Siziliens das freie Proletariat sich in Masse beteiligte und plündernd und zerstörend über das Eigentum der Besitzenden herfiel; eine Erscheinung, die sich dann später auf der Halbinsel selbst genau so wiederholt hat.

¹⁾ Vgl. meine Geschichte des antiken Kommunismus und Sozialismus II, 539 ff.

²⁾ V. Hehn, Italien, S. 114.

Man sieht aus alledem zur Genüge, wie schon in dieser Zeit der ungeheuere Druck des kapitalistisch-oligarchischen Systems in der Armut das volle Bewußtsein ihrer Lage erweckt hat, jenes Bewußtsein des Pauperismus, welches den Proletarier seine ökonomische und soziale Lage als eine Pariastellung empfinden ließ, sein Herz mit unstillbarer Sehnsucht nach wirtschaftlicher und sozialer Befreiung erfüllte. Und dieses proletarische Bewußtsein des Einzelnen erscheint zu einem Gemeinbewußtsein proletarischer Massen gesteigert, das sich natürlich ganz besonders im Zentral- und Herzpunkt des politischen Lebens Italiens, in Rom, mit leidenschaftlicher Heftigkeit gegen das Bestehende erhob. „Erst Klassenunterschied, dann Klasseninteresse, dann Klassengegensatz und endlich der Klassenkampf“,¹⁾ das ist auch hier der allgemeine und unvermeidliche Entwicklungsgang der Dinge in Rom, wie in Italien überhaupt. Und es ist gewiß kein Zufall, daß der literarische Berater des Gracchus, der schon genannte Stoiker Blossius, ein Italiker war!

Es ist daher geradezu ein glänzender Beweis für den hohen Wert der bei Appian zu Grunde liegenden Gracchengeschichte, daß sie uns die plutokratisch-proletarische Spaltung der Nation in scharfer Charakteristik der arm und reich trennenden Streitpunkte vor Augen führt und hinter diesen großen, die Zeit erfüllenden Gegensatz die politischen Unterschiede zwischen Bürgern, Latinern und Bundesgenossen ebenso in den Hintergrund treten läßt, wie es damals auch bei den Beteiligten der Fall war.²⁾ Es ist ganz und gar aus der Stimmung der Zeit herausgedacht, wenn bei Appian die leidenschaftliche Reaktion

1) Sombart, Sozialismus und soz. Bewegung im 19. Jahrhundert, S. 77.

2) Daneben kommt bei Appian die echt geschichtliche, gewiß schon auf die Urquelle zurückgehende Anschauung zum Ausdruck, daß der römische Staat eben die politische Organisation Italiens war. Das hat mit Recht schon E. Meyer (a. a. O., S. 12) hervorgehoben, der zugleich von der richtigen Anschauung ausgeht, daß die politischen Unterschiede zwischen Bürgern, Latinern, Bundesgenossen ökonomisch kaum in Betracht kommen.

gegen die Kapitalherrschaft als eine große, weithin über Italien verbreitete Massenbewegung erscheint. Wirkt doch der Eindruck dieser gewaltigen Bewegung selbst noch in jenem konservativen Berichte (des Poseidonios) nach, dem Diodor folgt, wo die vom Lande nach Rom gekommenen Scharen mit Strömen verglichen werden, die dem „alles aufnehmenden Ozean zueilten“!¹⁾

Angesichts dieser Fülle revolutionären Zündstoffes begreift man übrigens so recht die Mäßigung in dem Vorgehen des Gracchus, der sich erst dann zu radikaleren Schritten entschloß, als kein Zweifel mehr darüber bestehen konnte, daß auf dem Boden der bisherigen politischen Praxis, welche die für das Wohl der Gesamtheit bestimmte Gewalt dem Klassenegoismus einer kleinen Minderheit auslieferte, jede Emporentwicklung der verarmten und ökonomisch gedrückten Mehrheit der Nation unmöglich geworden war.

Ist nun aber Tiberius Gracchus nicht etwa dadurch zum Sozialrevolutionär geworden, daß er, um das Agrargesetz zu retten, in das bestehende politische System Bresche legte? Auch wenn man diese Frage bejahen wollte, hätte man für die ursprüngliche Tendenz der gracchischen Agrarpolitik²⁾ nichts bewiesen. Denn das, was man die „tragische Gewalt der Ereignisse“ genannt hat, und die persönliche Erbitterung kann den Tribunen weit über seine ursprünglichen Absichten hinausgeführt haben. Aber die Frage ist nicht einmal zu bejahen! Denn sowenig Gracchus das Ackergesetz selbst in sozialrevolutionärem Sinne umgestaltet hat, sowenig hat er mit der Beseitigung des im tribunizischen Interzessionsrecht liegenden Hindernisses der Reform eine Revolutionierung der Gesellschaft beabsichtigt, sondern nur die Unschädlichmachung des Mißbrauches einer politischen Institution, die in gewisser Hinsicht selbst etwas Revolutionäres an sich hatte. Ja man kann nicht einmal in dem Sinne von einem sozialrevolutionären Vorgehen reden,

¹⁾ Diodor 34, 6, 1.

²⁾ Auf die es uns hier allein ankommt.

daß Gracchus etwa die Reform durch einen Rechtsbruch durchgesetzt hätte.

Zwar hat kein Geringerer als Mommsen die Amtsentsetzung des Volkstribunen, an dessen Einspruch das ganze große Reformwerk zu scheitern drohte, als einen absolut verfassungswidrigen Akt bezeichnet, da eine Amtsentsetzung nach römischem Verfassungsrecht eine konstitutionelle Unmöglichkeit gewesen sei. Mommsen meint ferner, es sei nicht bloß Revolution gegen den Geist, sondern auch gegen den Buchstaben der Verfassung gewesen, daß Gracchus „das Korrektiv der Staatsmaschine zerstörte, durch welches der Senat Eingriffe in sein Regiment verfassungsmäßig beseitigte“. ¹⁾ Allein diese in der „Römischen Geschichte“ entwickelte Ansicht wird schon dadurch illusorisch, daß später Mommsen selbst die Frage wesentlich anders beurteilt hat. Er sagt im „Römischen Staatsrecht“, der Fall des Oktavius sei deshalb so merkwürdig, weil hiebei „alles in Form Rechtens vor sich ging“, weshalb ja auch „die Gültigkeit des betreffenden Volksbeschlusses nirgends angefochten wurde“! ²⁾ Also ein formell durchaus korrektes, verfassungsgemäßes Vorgehen noch in einem Stadium der Verhandlungen, in dem nach der Darstellung der „Römischen Geschichte“ „alle verfassungsmäßigen Wege bereits erschöpft“ gewesen sein sollen!

Angesichts dieses eklatanten Widerspruches zwischen der Römischen Geschichte und dem Römischen Staatsrecht Mommsens will es wenig besagen, daß er die frühere Ansicht wenigstens teilweise, d. h. in Bezug auf die Unvereinbarkeit des gracchischen Vorgehens mit dem Sinn und Geist der Verfassung auch noch im Staatsrecht festhält.

Schon Gracchus selbst hat sich bemüht, den in dieser Auffassung liegenden Vorwurf zu entkräften. Für ihn ist der eigentliche Revolutionär der gegnerische Tribun, der — von

¹⁾ R. G. II⁵, S. 89 und 95. Als ob der Senat auf ein derartiges „Korrektiv“ einen Rechtsanspruch gehabt hätte und die Tribunen rechtlich gezwungen gewesen wären, dem Senat diesen Dienst zu leisten!

²⁾ I³, 630.

der Verfassung zum Schutze des Volkes bestellt und vom Volke als Vertreter seiner Interessen gewählt — gegen Sinn und Geist seines Auftrages die Hand zur Vergewaltigung der Lebensinteressen des Volkes biete und selbst die Macht zerstören helfe, auf der seine eigene Macht beruht.¹⁾ Mommsen hat diese Argumentation in der „Römischen Geschichte“ als „unwürdige Sophistik“ verworfen; und ich gebe zu, daß die Gründe, die Gracchus bei Plutarch im einzelnen geltend macht, keineswegs einwandfrei sind.²⁾ Aber wir sollten doch andererseits nicht verkennen, daß die gracchische Anschauung von dem revolutionären Charakter der tribunizischen Opposition gegen die Agrarreform einen tief berechtigten Kern enthält; wie denn in der Tat schon Niebuhr gemeint hat, daß die Beseitigung dieser Opposition durch Gracchus recht eigentlich „im Geiste der Verfassung“ gewesen sei.³⁾

Die Politik, in deren Dienst sich der opponierende Tribun gestellt hatte, war ja selbst im innersten Grunde destruktiv und rechtswidrig. Die zum Schutze der Verfassung und des Rechtes berufene Regierung hatte die schnöde Mißachtung der zu Recht bestehenden Gesetze über das gemeine Feld und die Beschäftigung freier Arbeiter nicht nur geduldet, sondern geradezu gefördert. Sie trug die Mitschuld an dem ungeheuren Raub, den die Plutokratie durch diesen Einbruch in das Recht an Volk und Staat fortwährend beging, an der Zerrüttung der bürgerlichen Gesellschaft, welche die unvermeid-

1) Plutarch c. 15.

2) Ob übrigens die Formulierung dieser Gründe bei Plutarch ganz ohne Einwirkung der Schulrhetorik zustande gekommen ist?

3) Vorträge über römische Geschichte II, 279. Diese Konzession ist um so wertvoller, als Niebuhr gleichzeitig der Ansicht ist, daß Gracchus „gegen den Buchstaben“ der Verfassung gehandelt habe. Man sieht übrigens bei dieser Gelegenheit recht deutlich, wie unsicher und schwankend das Urteil über die Frage ist! Niebuhr sagt: „Gegen den Buchstaben, aber im Geist der Verf. — Mommsen R. G.: „Gegen den Buchstaben und gegen den Geist.“ — R. Str.: „Gegen den Geist, aber nicht gegen den Buchstaben.“

liche Folge dieses in rechtlicher, wie sozialökonomischer Hinsicht in der Tat revolutionären Systems war.¹⁾

Der immer mehr mit der Interessenwirtschaft eines staatswidrigen Kapitalismus sich verflechtende Ring der regierenden Nobilität war an sich eine Erscheinung, die zu dem „Geiste“ der Republik in schroffem Gegensatz stand. Während die auf der Basis eines freien Volkstums aufgebaute politische und militärische Verfassung Roms grundsätzlich eine möglichste Verallgemeinerung wirtschaftlicher Wohlfahrt und Selbständigkeit in der Masse der Bürgerschaft forderte,²⁾ arbeitete die Aristokratie im Bunde mit der hohen Finanz rücksichtslos auf die Zerstörung dieses Fundamentes der Verfassung hin, auf eine *κατάλυσις τοῦ δήμου* im traurigsten Sinne des Wortes. Sie erwies sich immer mehr als die gefährlichste Gegnerin der Staatsidee. Hat sie es doch sogar durchzusetzen vermocht, daß Senat und Magistratur mehr und mehr zu Organen einer plutokratischen Klassenherrschaft wurde, und daß sogar dasjenige Amt, welches seinem Ursprung und seinem innersten Wesen nach berufen war, den Mißbräuchen der Klassenherrschaft, der Entartung der sozialen Bewegung entgegenzutreten,³⁾ das Volkstribunat, ebenfalls auf das Niveau eines Werkzeuges dieses Klassenregimentes herabsank! War diese Politik, welche sich der Verwirklichung der Staatsidee so feindlich in

1) Es gehört schon die aristokratische Voreingenommenheit des Polybios dazu, die „Wendung zum Schlechteren“ im römischen Staat einseitig von dem Gesetz des C. Flaminius über den ager Gall. zu datieren. II, 21, 8.

2) Mit Recht hat Nitzsch in seiner berühmten Rezension der R. G., Mommsens Jahrbücher für Phil., 1858, S. 435, darauf hingewiesen, daß griechische Theorie wie römische Praxis darin zusammentrafen, daß man „bei der Betrachtung des Staates die persönliche Beschaffenheit und die wirtschaftliche Lage des Bürgers ebensowohl wie die äußere Form der Verfassung ins Auge faßte“.

3) Angesichts dieser Entstehung aus einer elementaren Reaktion gegen die Klassenherrschaft ist es mir unverständlich, wie Mommsen von dem Volkstribunat sagen konnte, es sei „nicht aus dem praktischen Bedürfnis hervorgegangen“. Staatsrecht II³, 1, 308.

den Weg stellte, nicht ihrer innersten Natur nach revolutionär gegen den Geist der Verfassung? Und war es nicht ein ungeheurerlicher Zustand permanenter Rechtswidrigkeit, daß dank dieser Klassenherrschaft — nach einer kaum sehr übertreibenden Berechnung — zuletzt nicht weniger als 100 Quadratmeilen italischen Bodens von einer kleinen Minderheit zu Unrecht besessen wurden? ¹⁾

Und gegen diese Revolution von oben, die mit der alten Gesellschaftsordnung zugleich die Staatsordnung untergrub, predigt nun nicht etwa Gracchus die Revolution von unten; d. h. er will den Vernichtungskrieg gegen die freie Bauernschaft nicht mit einem solchen gegen die Plutokratie erwidern. Er verlangt in der Hauptsache nur die Wiederherstellung des vergewaltigten Rechtes; ²⁾ und es ist durchaus im Sinne der Verfassung, wenn er von dem Volkstribunate fordert, daß es sich auf seine in der Idee des Amtes liegende, d. h. eben verfassungsmäßige Aufgabe besinne. Es ist in der Tat — wie er behauptet — eine *μεταβολή*, eine Verkehrung des innersten Wesens des Amtes, wenn der Tribun, der Mandatar des Volkes, sich zum Mitschuldigen einer rechtswidrigen Vergewaltigung des Volkswohles macht.

Und nicht minder konsequent ist es aus dem Geiste der Verfassung herausgedacht, wenn Gracchus die Frage an das Volk richtete, ob ein Volkstribun, der zum Nachteil des Volkes handle, sein Amt behalten könne. ³⁾ War es doch erst wieder durch einen so konservativen Politiker wie Polybios als ein Grundprinzip der römischen Verfassung anerkannt worden, daß die Volkstribunen sich allezeit als Organe des Volkes zu betrachten hätten und demgemäß in erster Linie den Willen des Volkes sich zur Richtschnur nehmen müßten! ⁴⁾ Konnte es

¹⁾ Nissen, Italische Landeskunde II, 1, 30 und 87.

²⁾ „Plebi sua restituere“ ist die Absicht der gracchischen Politik. S. Sallust bell. Jug. 31.

³⁾ Appian 51.

⁴⁾ Polyb. VI, 16: *ὑφείλουσι δ' ἀεὶ ποιεῖν οἱ δῆμαρχοὶ τὸ δοκοῦν τῷ δήμῳ καὶ μάλιστα στοχάζεσθαι τῆς τούτου βουλήσεως*. Das

eine gröbere Verletzung dieses Prinzipes geben, als die Bekämpfung einer Reform, für welche die große Mehrheit des Volkes bis hinauf in die höchsten Gesellschaftsschichten eintrat und die zugleich eine Lebensfrage für die Nation war?¹⁾

Wenn aber der Tribun als Mandatar des Volkes galt, so war es auch zulässig — zumal in einem so eklatanten Falle der Auflehnung gegen das Volksinteresse, — daß dieses das Mandat wieder zurücknahm,²⁾ ganz abgesehen davon, daß das Absetzungsrecht sich schon aus dem Begriff der Volkssouveränität ergab, den die gracchische Bewegung nicht erst geschaffen hat, sondern bereits als anerkanntes Verfassungsprinzip vorfand.³⁾ Eben weil „die souveräne Stellung der Bürgerschaft damals bereits feststand“,⁴⁾ und weil „die spätere Republik in folgerichtiger Entwicklung der komitalen Souveränität die Abrogation des Amtes auf diesem Wege in der

ist dasselbe, was Gracchus bei Appian 53 sagt: $\bar{\omega}$ (sc. $\tau\bar{\omega}$ $\delta\eta\mu\omega$) τ κ α ι π α ρ ϵ ν δ \omicron ν α ι π ρ θ ν μ \omicron ν μ $\acute{\epsilon}$ ν ω δ η μ α ρ χ \omicron ν δ ν τ α η ρ \omicron μ \omicron ζ ϵ . Seit wann heißt übrigens π α ρ ϵ ν δ \omicron ν α ι „wider das Recht nachgeben“, wie Wilamowitz, a. a. O. zu Ungunsten des Gracchus übersetzt?

1) Wenn Mommsen (Staatsrecht II³, I, 303) von dem Tribunat gesagt hat, daß der ihm aufgeprägte Stempel der revolutionären Gegenmagistratur sich nicht habe beseitigen lassen, so trifft das recht eigentlich auf den Fall des Octavius zu.

2) S. Mommsen, a. a. O. I³, 629.

3) Vgl. z. B. Mommsen, R. G. I, 310: „Die Bürgerschaft in ihren ordentlichen Versammlungen blieb nach wie vor die höchste Autorität im Gemeinwesen und der legale Souverän. — 313: Jeder Beschluß der Gemeinde galt als der legale Ausdruck des Volkswillens in letzter Instanz.“ Was ist das anders, als das „Prinzip der unmittelbaren Volkssouveränität“? Daher kann ich Kaerst nicht zustimmen, wenn er in seiner Abhandlung über Mommsen (Hist. Vierteljahresschrift, 1904, S. 326) meint, daß erst Gracchus, als er „zur plebs urbana seine Zuflucht nahm“, dieses Prinzip proklamiert und damit ein „durchaus revolutionäres“ Moment in das politische Leben Roms hingetragen habe.

4) Staatsrecht I³, 630. Daher kann auch Cicero de re publ. I, 63 Scipio den Jüngeren sehr wohl sagen lassen: noster populus in pace et domi imperat et ipsis magistratibus minatur, recusat, appellat, provocat; wobei Scipio gewiß nicht erst den durch die Gracchen geschaffenen Zustand im Auge hat.

Theorie zugelassen und einzeln auch davon tatsächlichen Gebrauch gemacht hat“,¹⁾ eben deshalb hat ja selbst Mommsen die Verfassungsmäßigkeit des Absetzungsaktes zuletzt zugegeben. Daß in der Überlieferung offenbar die entgegengesetzte Ansicht überwog,²⁾ erklärt sich teils aus dem traditionellen Nimbus des sakrosankten Tribunates, teils daraus, daß alle Parteien, Oligarchie, Demokratie und Cäsarismus daran interessiert waren, daß die Wirksamkeit der revolutionären Waffe, die ihnen allen der Reihe nach die tribunizische Gewalt gewährte, nicht durch öftere Abrogationen geschwächt wurde.

Eine unbefangene und allseitige Beurteilung der Frage wird nie außer acht lassen dürfen, daß wir es hier mit einem höchst komplizierten Vorgang zu tun haben, der nicht mit einem einfachen Schlagwort, wie „revolutionär“, „inkonstitutionell“ u. dgl. abgetan werden kann. Man muß sich vielmehr, — was man bisher unterlassen hat, — klar und scharf vergegenwärtigen, daß hier ein in der Entwicklung der Verfassung selbst wurzelnder und im Grunde unlösbarer Widerspruch, einer der schwierigsten Konflikte des öffentlichen Rechtes selbst vorlag.

Wir müssen davon ausgehen, daß in dem republikanischen Stadtstaat die Trägerin der Gemeindegouvernanz eben die Bürgerversammlung war, weil sich die innere Einheit dieses Staates eben in der souveränen Bürgergemeinde verkörperte. Da diese Einheit die Spaltung des Gemeinwesens in mehrere selbständige Teile mit gleich ursprünglicher Macht ausschloß, konnte die Machtfülle, das summum imperium und die maiestas des Staates primär nur in einem einzigen Organ vorhanden sein, in der Versammlung des populus Romanus, demgegenüber alle anderen Organe nur ein abgeleitetes Recht besaßen. Wie lebhaft in Rom allezeit der Gedanke war, daß das Volk die Quelle aller öffentlichen Gewalten sei, das geht z. B. aus der bezeichnenden Tatsache hervor, daß für die Rechtswissen-

1) Abriß des römischen Staatsrechts, S. 133.

2) Vgl. z. B. Plutarch c. 11.

schaft auch die „regierende“ Körperschaft der Republik, der Senat, keineswegs eine eigenberechtigte Gewalt war, sondern ihre Macht lediglich den Bedürfnissen des politischen Lebens, insbesondere der Unmöglichkeit verdankte, das Volk stets genügend handlungsfähig zu machen.¹⁾ Das höchste Recht des Volkes, seine souveräne Gewalt, wurde dadurch prinzipiell nicht berührt, denn diese höchste Gewalt duldet eben ihrer Natur nach keine absoluten rechtlichen Schranken. Sie konnte kein zweites höchstes, d. h. gleichwertiges Organ neben sich anerkennen, das imstande gewesen wäre, ihrer Macht unübersteigliche Grenzen zu setzen.

Es leuchtet ein, welche Schwierigkeiten sich ergeben mußten, wenn nun dieser souveränen Bürgergemeinde in einer großen, die Tiefen des Volksgemüts aufwühlenden Existenzfrage eine andere Macht sich feindlich entgegenstellte, die den Anspruch erheben konnte, wenigstens im einzelnen Fall die Betätigung des souveränen Volkswillens unmöglich zu machen. Ein solcher Konflikt zwischen tribunizischer Gewalt und Volkssouveränität wäre nur dann zu vermeiden gewesen, wenn es möglich gewesen wäre, die Ausübung des tribunizischen Rechtes stets in Übereinstimmung mit den jeweilig stärksten volkstümlichen Strömungen zu erhalten. Wie wäre aber daran auch nur im entferntesten zu denken gewesen?

Das tribunizische Amt gewährte wie jedes Recht dem Rechtsträger ein gewisses Maß von Macht. In welchem Sinn und zu welchen Zwecken der Tribun diese Macht gebrauchen wollte, hing von seinem Willen und seiner Persönlichkeit ab. Die Bürgerschaft mochte in ihm nur ein Willensorgan des Volkes sehen, daß er aber die übertragene Gewalt stets in einer bestimmten Richtung betätige, dafür gab die Verfassung keine Gewähr. Denn die allgemeine, abstrakte Norm der Wahrung des Volksinteresses, so sehr sie aus dem Wesen des

¹⁾ Pomponius L. 2 D. de or. iur. 1, 2. deinde quia difficile plebs convenire coepit, populus certe multo difficilius in tanta turba hominum, necessitas ipsa curam rei publicae ad senatum deduxit.

Volkstribunates folgte, konnte in ihrer Unbestimmtheit unmöglich einen Maßstab für das politische Handeln im einzelnen abgeben.

Die Verfassung hinderte also nicht, daß das Willensorgan des Volkes sich dem Zweck, für den es geschaffen war, geradezu entfremdete und gegebenenfalls auch gegen den ausgesprochenen Willen der großen Mehrheit des Volkes sich offen auflehnte.

Damit schuf nun aber die Verfassung selbst einen Zustand, der einen unlösbaren Widerspruch in sich schloß. Auf der einen Seite trotz des einschneidenden Zweckwandels des tribunizischen Amtes die Fortdauer des unter ganz anderen Voraussetzungen geschaffenen tribunizischen Rechtes, in das gesetzliche Funktionieren des höchsten staatlichen Organs hemmend einzugreifen, und auf der anderen die Rechtsüberzeugung der souveränen Gemeinde, daß die höchste Autorität des Gemeinwesens — zumal in großen Fragen des öffentlichen Wohles — unmöglich durch ein abhängiges Organ auf die Dauer zur Ohnmacht verurteilt werden könne. Es zeigt sich eben auch hier, daß kein Institut seine äußersten Konsequenzen verträgt. Wurde die tribunizische Gewalt bis zu einer politischen und moralischen Vergewaltigung der Volksgemeinde überspannt, die im gegebenen Fall auf eine Art Abdankung des „legalen Souveräns“ hinauslief, so setzte sie sich in Widerspruch mit den Grundlagen des staatlichen Lebens selbst.

Für diesen letzten und äußersten Fall mußte es ein „Korrektiv der Staatsmaschine“ geben, durch welches die Bürgerschaft eine von ihrem Standpunkt aus geradezu revolutionäre Auflehnung ihres Organs auf verfassungsmäßigem Wege beseitigen konnte. Und das war eben die Zurücknahme des Mandats. Wie das Volk bei der Einsetzung der Volkstribunen freie Hand hatte und daher von einer Interzession gegen die Wahl von Volkstribunen nirgends die Rede ist, so konnte auch die Amtsentsetzung nicht durch tribunizische Interzession verhindert werden. Eine Tatsache, die eben dadurch bezeugt wird, daß gegen die Rogation des Tiberius Gracchus, welche

dem M. Octavius die tribunizische Amtsgewalt entzog, eine Interzession nicht eingelegt wurde.¹⁾

Wenn, wie Mommsen selbst sagt, das Volkstribunat auch in den Händen des Senats stets „eine revolutionäre Waffe blieb“,²⁾ wie konnte es dann „revolutionär“ sein, wenn der „legale Souverän“ die Stöße dieser revolutionären Waffe gelegentlich durch die Anwendung eines streng verfassungsmäßigen Verteidigungsmittels abzuwehren suchte?

Eine merkliche Lösung des Widerspruches wurde nun aber freilich auch auf diesem Wege nicht erreicht. Im Gegenteil! Der Konflikt des öffentlichen Rechtes wurde dadurch noch verschärft! Wie die tribunizische Interzession die Souveränität der Bürgergemeinde gefährdete, so war andererseits die Ausübung des Abrogationsrechtes nicht möglich, ohne die tribunizische Gewalt illusorisch zu machen. Hier stand Recht gegen Recht, zwei Rechte, von denen jedes das andere im letzten Grunde negierte. Eine in gewissem Sinn dem Geiste der Verfassung völlig entsprechende Korrektur der Tribunatsgewalt war nicht durchführbar, ohne daß ein Zustand eintrat, der in anderer Hinsicht dem Geist des öffentlichen Rechtes widersprach. Eine Aporie, die sich sehr einfach daraus erklärt, daß eben im römischen Staatsrecht überhaupt kein einheitlicher „Geist“ sich verkörperte, sondern ein höchst widerspruchsvoller, ein Dualismus, der seiner Natur nach unausgleichbar war. Und welch ein permanenter Widerspruch lag vollends darin, daß die Verfassung selbst — im tribunizischen Recht — ein Element in sich schloß, das seinem innersten Wesen nach revolutionär war und ein wirkliches Verfassungsleben jederzeit in Frage stellen konnte! Auch wieder ein

1) Das gibt ja auch Mommsen im Römischen Staatsrecht I³, 287 ausdrücklich zu; und er erklärt diese Unterlassung der Interzession mit Recht daraus, daß „die Amtsentziehung unter gleichen Gesetzen steht, wie die Amtsübertragung“ (quibus modis adquirimus, iisdem in contrarium actis amittimus. Paulus D. 50, 17, 153).

2) Abriss des römischen Staatsrechts, S. 171.

drastischer Beweis dafür, daß diese Verfassung auf die Dauer innerlich unhaltbar war, mit den Gracchen wie ohne sie!

Aber auch davon kann keine Rede sein, daß es Revolution gegen den Geist der Verfassung war, wenn Gracchus die Domänenfrage vor das Volk brachte. Das Prinzip der unmittelbaren Volksherrschaft schloß die Möglichkeit, auch Verwaltungsmaßregeln gegen den Senat durchzusetzen, grundsätzlich in sich; wie denn in der Tat schon hundert Jahre vor Gracchus der Führer der plebs rustica, C. Flaminius, die Verstärkung der Bauernschaft durch Assignationen in Oberitalien auf diesem Wege erreicht hat. Wie kann man da sagen, daß der „Revolution machte“,¹⁾ der sich dieser verfassungsmäßigen Möglichkeit bediente, um die Auflehnung einer staatsverderberischen Clique gegen das Staatsinteresse für den Staat unschädlich zu machen?

Wenn Mommsen seine Auffassung damit begründet, daß „um diese Zeit Rom durch den Senat regiert wurde“,²⁾ so kann das für unsere Frage schon deshalb nichts beweisen, weil es sich bei diesem Senatsregiment mehr um ein faktisches als um ein verfassungsmäßig festgelegtes Verhältnis handelt. Auch ist der Satz in dieser allgemeinen Formulierung insofern nicht ganz zutreffend, als er wichtige Momente außer Acht läßt, welche Mommsen selbst in seinen Ausführungen über die Verfassungsentwicklung der Republik in dem Jahrhundert vor Gracchus hervorgehoben hat.

Er weist mit Recht darauf hin, daß sich schon im Zeitalter des hannibalischen Krieges „die formelle Kompetenz des Volkes in der Beamtenernennung wie in Regierungs-

¹⁾ So Mommsen, R. G. II, 95.

²⁾ R. G. II, 95. Vgl. dazu übrigens die ironische Bemerkung Mommsens (S. 70), daß in dieser Zeit „in Rom überhaupt nicht regiert wurde, wenn man unter innerem Regiment mehr versteht, als die Erledigung der laufenden Geschäfte.“ Der einzig leitende Gedanke der regierenden Korporation sei die Erhaltung und womöglich Steigerung ihrer politischen Privilegien gewesen. Ein Regierungssystem, von dem Mommsen ausdrücklich sagt, daß es gegen den Geist der Verfassung war! (I, 800.)

Verwaltungs- und Finanzfragen in bedenklicher Weise ausgedehnt“ hatte.¹⁾ Er konstatiert an bezeichnenden Beispielen ein förmliches „Mitregieren und Mitkommandieren der Bürgerschaft“, ja sogar ein Eingreifen derselben in das Finanzwesen der Gemeinde, welche „die Macht des Senates in der Wurzel getroffen“ habe.²⁾ „Auf Schritt und Tritt ward die Regierung durch unberechenbare Bürgerschaftsbeschlüsse gekreuzt und beirrt.“ Und wenn dieses Hineinregieren auch im nächsten Jahrhundert durch die Weltmachtstellung Roms erschwert wurde, so konnten sich doch solche Zustände je nach der Parteilage und der Persönlichkeit der Führer jeden Augenblick wiederholen. „Jede Minorität im Senat konnte ja der Majorität gegenüber verfassungsmäßig an die Komitien appellieren“;³⁾ und — so können wir hinzufügen, — schon längst hatten es sogar einzelne aus den Reihen der Nobilität gewagt, durch den Appell an die Volkssouveränität über den Willen des Senates hinwegzuschreiten. Mommsen selbst führt als Beispiel für die „Pöbelklientel und den Pöbelkultus“ der Nobilität den älteren Scipio an, der sich in seiner persönlichen und fast dynastischen Politik gegen den Senat auf die Menge gestützt habe.⁴⁾ Und wie bezeichnend sind, um nur noch Eines zu nennen, die Vorgänge bei der Konsulwahl des Jahres 147, wo die Weigerung des wahlleitenden Konsuls, gegen das Gesetz Stimmen für den jüngeren Scipio anzunehmen, von der Versammlung mit Schreien und Toben aufgenommen wurde. Das Volk wollte sich in die Wahl nicht hineinreden lassen, weil es souverän sei und ohne weiteres jedes Gesetz, das ihm nicht gefalle, abschaffen könne.⁵⁾ Es sind Symptome eines Prozesses, den Mommsen auch wieder sehr treffend als „Zerrüttung des Regiments“ bezeichnet hat.⁶⁾

1) R. G. I, 834. 2) Ebd. 835. 3) Ebd. 837. 4) Ebd. 838.

5) Appian Lib. 112: . . . ἐκεκράγεσαν ἐκ τῶν Τυλλίου καὶ Ῥωμύλου νόμων τὸν δῆμον εἶναι κύριον τῶν ἀρχαιρεσιῶν καὶ τῶν περὶ αὐτῶν νόμων ἀκυροῦν ἢ κυροῦν ὃν ἐθέλοιεν.

6) A. a. O., S. 837.

Also diese Zerrüttung hatte längst begonnen, ehe Gracchus auftrat; und sie mußte mit Naturnotwendigkeit weiter fortschreiten, mochte er sein Gesetz mit dem Senat verwirklichen oder gegen ihn. Die Art, wie es zustande kam, ist eben selbst auch nur ein Symptom jenes politischen Prozesses, dessen Entstehungsursachen weit tiefer liegen. Kann man Gracchus schon deshalb als Revolutionär bezeichnen, weil er eine Entwicklung, die er nicht verschuldet hatte und die er nicht aufhalten konnte, als etwas Gegebenes hinnahm, um sie wenigstens einem großen staatlichen Interesse und zwar einem im besten Sinne konservativen Interesse dienstbar zu machen?

Wenn ihm Mommsen vorwirft, daß er „den Pöbel beschworen“ habe,¹⁾ so wird dabei nicht berücksichtigt, daß es recht eigentlich die Politik der herrschenden Klasse war, gegen das freiheitlich gesinnte und unabhängige Bürgertum die Ochlokratie auszuspielen und zwar gerade die untersten, meist aus der Unfreiheit hervorgegangenen Schichten des hauptstädtischen Pöbels. Nach Mommsens eigener Schilderung war „der vom Herrenstand abhängige und bezahlte Klientenpöbel dem unabhängigen Bürgerstand längst formell gleichberechtigt und tatsächlich oft schon übermächtig zur Seite getreten“. Er „unterhöhlte äußerlich und innerlich den Bürgerstand“ und „diente dem Herrenstand dazu, die Komitien zu beherrschen“,²⁾ weshalb Mommsen gegen die Nobilität ganz mit Recht die Anklage erhebt, daß sie wetteifernd mit der Demagogie den hauptstädtischen Pöbel systematisch großgezogen habe und daß mit ihrer Hilfe „dieser abhängige Pöbel dem selbständigen Mittelstand eine mächtige Konkurrenz machte“.³⁾

¹⁾ II, 97. ²⁾ I, 820.

³⁾ 821. Schon der Vater des Tiberius Gracchus mußte sich gelegentlich seiner Zensur überzeugen, daß die Höchstbegüterten, „sobald ihre materiellen Interessen angetastet wurden, bereit waren, sich aller Rücksichten auf Würde und Autorität der Amtsgewalt, auf Herkommen und Verfassung zu entschlagen, und daß sie zur Erreichung ihrer materiellen Zwecke auch ein Bündnis mit dem Demagogentum und mit dem Pöbel nicht verschmähten“. Neumann, Geschichte Roms während des Verfalls der Republik I, 119.

Wenn daher Gracchus ein Revolutionär sein soll, weil er, um den bedrohten Mittelstand zu retten und das gefährliche Proletariat zu schwächen, dieser ochlokratischen Tendenzpolitik der herrschenden Klasse ebenfalls eine Massenbewegung entgegengesetzte, so sind die Vertreter des aristokratisch-plutokratischen Systems, die mit Hilfe bezahlter Massen den Mittelstand und damit den Staat systematisch zu Grunde regierten, jedenfalls weit schlimmere Revolutionäre gewesen. „Das innere Regiment der Nobilität“ — hat Mommsen selbst sehr treffend gesagt — „entwickelte sich weiter in der einmal angegebenen Richtung und die Vorbereitung künftiger Revolutionen und Usurpationen hatte ihren ungehemmten, stetigen Fortgang“. ¹⁾ Wie kann man da sagen, daß „die Unterstellung der Aufteilung der Gemeindedomänen unter die Urversammlungen der Bürgerschaft“ es war, welche „der Republik ihr Grab grub“, ²⁾ wenn die aristokratischen Totengräber der Republik dies Werk selbst so gründlich besorgten?

Sie haben längst vor Gracchus „die demagogisch-tyrannische Bahn“ beschritten, ³⁾ wenn auch nicht im Sinne der Tyranis eines einzelnen, sondern im Interesse einer ungleich verderblicheren Tyranis, der des Mammonismus. Was Mommsen den „Geist“ des damaligen römischen Staatswesens nennt, ist daher keineswegs ein so einheitlicher politischer Typus, wie er es bei seinem Urteil über die Gracchen voraussetzt, sondern ein durchaus widerspruchsvolles und doppelgestaltiges Wesen, unmäßig aristokratisch auf der einen und unmäßig demokratisch auf der anderen Seite. Eine Erscheinung, wie sie sich eben aus der plutokratisch-proletarischen Spaltung der Nation mit psychologischer Notwendigkeit ergab. ⁴⁾ Wenn sich daher Gracchus genötigt sah, von dem Klassenegoismus des Senats an das allgemeine Stimmrecht zu appellieren, so befand er sich dabei nicht im Widerspruch mit dem „Geist“

1) 818. 2) 835.

3) Wie es Mommsen II, 97 von Gracchus sagt.

4) Das hat als allgemeine Konsequenz solcher Verhältnisse Roscher in der „Politik“ S. 497 gut hervorgehoben.

der tatsächlich bestehenden Ordnung der Dinge, sondern er zog nur die zur Verwirklichung der Reform unbedingt notwendige Konsequenz aus den Widersprüchen dieser Ordnung selbst.

Allerdings war es eine verhängnisvolle Konsequenz, daß über eine große und heilsame Reform überhaupt nur noch auf dem Forum entschieden werden konnte. Denn von dem Senatsregiment an die Volkssouveränität appellieren hieß in gewissem Sinn den Teufel durch Belzebug austreiben! In einem Weltstaat, der auf die Dauer nur in aristokratischen oder monarchischen Formen regiert werden konnte, war die unmittelbare Entscheidung gesetzgeberischer oder gar administrativer Fragen durch die Bürgerversammlung ein Anachronismus geworden; sie wies der Masse eine Rolle zu, der sie weder moralisch noch intellektuell irgendwie gewachsen war. Allein hätte nun Gracchus deswegen, weil eine große rettende Tat ohne die Komitien unmöglich war, von vornherein auf diese rettende Tat verzichten sollen?

Gracchus mußte sich doch sagen, daß der Sieg der Nobilität für den Staat hoffnungsloses Siechtum bedeutete; und auch Mommsen hat es so scharf wie möglich ausgesprochen, daß das „aristokratische Regiment durchaus verderblich“ war,¹⁾ daß das Übel, dem die Agrarreform galt, der Verfall des italischen Bauernstandes, ein „den Staat geradezu vernichtendes“ war.²⁾ Hätte Gracchus angesichts dieses sicheren sozialen und politischen Verderbens auf den einzigen noch möglichen Weg zur Rettung des Bauernstandes verzichten sollen?

Wenn nach Mommsens eigenem Zugeständnis die Agrarreform „das einzige Mittel war, einem den Staat vernichtenden Übel auf lange hinaus zu steuern“,³⁾ wie kann man dann den Mann, den Mommsen selbst als Schöpfer von nahezu 80 000 neuen Bauernhufen feiert, tiefer stellen als einen Scipio, der „den Ruin seines Vaterlandes vor Augen jeden ernstesten Versuch einer Rettung in sich niederkämpfte,

1) II, 97.

2) II, 94.

3) Ebd.

weil „damit nur Übel ärger gemacht“ würden?¹⁾ Gab es überhaupt ein ärgeres Übel als den „Ruin des Vaterlandes“? Und kann man wirklich von der gracchischen Agrarreform sagen, daß sie nur Übel ärger machte, wenn man — wie Mommsen selbst unmittelbar vor dieser Charakteristik Scipios — anerkennen muß, daß „das, was die Reform erreichte, auf alle Fälle ein großes und segensreiches Resultat war“!? Ein ganz flagranter Widerspruch, der von neuem recht deutlich beweist, wie notwendig eine Revision der ganzen Frage ist.

Wenn ferner Mommsen gemeint hat: „Das Ende auf diesem Wege bedeutete das Ende der Volksfreiheit, nicht die Demokratie, sondern die Monarchie“, — so ist ja ohne weiteres zuzugeben, daß es eine gefährliche Sache war, die Bürgerschaft Äcker samt Zubehör „sich selber dekretieren zu lassen“.²⁾ Aber war nicht die Art und Weise, wie die Plutokratie einen stetig wachsenden Teil des nationalen Bodens — oft wider Recht und Gesetz — für sich und den Sklaven in Beschlag nahm, für die Volksfreiheit eine ungleich größere Gefahr?³⁾ Wenn man diese ungeheure soziale Machtverschiebung, den „Krieg des Kapitals gegen die Arbeit, d. h. gegen die Freiheit der Person“⁴⁾ und die sonstigen furchtbaren Konsequenzen einer rein plutokratischen Klassenherrschaft widerstandslos über sich ergehen ließ, mußte da nicht das in der Gesellschaft übermächtig gewordene Prinzip der Unterdrückung und Ausbeutung notwendig auch auf den Staat übergreifen und die vom Staate gewährte bürgerliche Freiheit immer mehr illusorisch machen? Mommsen selbst sagt, daß die bürgerliche Gleichheit durch das Emporkommen des re-

1) Ebd. 103. 2) Ebd. 96.

3) Mit Recht hat schon Nitzsch, a. a. O., 1858, S. 435 gegenüber Mommsen darauf hingewiesen, daß die genannte Praxis der Komitien am Ende nicht schlimmer war, als die Tatsache, daß die englische Aristokratie, im Parlament Richter zugleich und Partei, die Konsolidierung des großen Grundbesitzes als Gesetzgeber und Zivilrichter durchgeführt und behauptet hat.

4) Mommsen ebd. S. 75.

gierenden Herrenstandes bereits „eine tödtliche Wunde empfangen“ und einen gleich schweren Schlag durch die scharf und immer schärfer sich zeichnende soziale Abgrenzung der Reichen und der Armen erlitten habe.¹⁾ War das Ende auf diesem Wege nicht erst recht das Ende der Volksfreiheit?

Man kann die Lage der Dinge nicht treffender kennzeichnen als der spartanische Tyrann Nabis, der von den römischen Aristokraten gesagt hat, ihre Wünsche gingen dahin, daß eine kleine Minderheit durch ihre Machtmittel alles andere überrage und die Plebs ihr untertan sei.²⁾ Daher hat auch hier wieder die Quelle Appians ganz und gar aus den Stimmungen der Zeit heraus geschrieben, indem sie die Armen die laute Klage erheben läßt, daß das Scheitern der gracchischen Reform für sie das Ende der bürgerlichen Freiheit bedeute, daß sie durch die Übermacht der Reichen sozusagen zu Sklaven gemacht würden.³⁾ Ganz ähnlich, wie später das bekannte Pamphlet „an Cäsar“ von dem heimatlos gewordenen Bürger gesagt hat, daß er seine Freiheit zusamt dem Staate feilhalten müsse, und daß ihm statt des Anteiles an der Herrschaft nur noch ein Sklavenlos übrig bleibe!⁴⁾ Der Mann, der diese Armen und Elenden aus hoffnungsloser Erniedrigung zu Licht, Luft und Freiheit emporzuführen versprach und tatsächlich zu einem beträchtlichen Teile emporgeführt hat, hat also jedenfalls — wenigstens für einige Zeit — ein gewaltiges Stück Volksfreiheit gerettet oder vielmehr neu geschaffen, die notwendig gerettet werden mußte, solange es überhaupt noch möglich war.

Als Bismarck dem Proletariat das allgemeine gleiche Stimm-

¹⁾ Ebd. I, 863.

²⁾ Livius 34, 31, 17 paucos excellere opibus, plebem subjectam esse illis vultis.

³⁾ § 63: οἴκτου δὲ πολλοῦ σὺν λογισμῶ τοὺς πένητας ἐπιλαμβάνοντος ὑπὲρ τε σφῶν αὐτῶν, ὡς οὐκ ἐν ἰσονόμῳ πολιτευσόντων ἔτι, ἀλλὰ δουλευσόντων κατὰ κράτος τοῖς πλουσίοις, καὶ ὑπὲρ αὐτοῦ Γράκχου κτλ.

⁴⁾ [Sallust] ad Caesarem II, c. 5, 1. Dazu meine Abhandlung zur Geschichte der antiken Publizistik. Münch. Sitzungsber. 1904, S. 58 f.

recht zugestand, hatte er die lebhafteste Empfindung, damit einen geradezu „revolutionären“ Schritt zu tun. Aber er tat ihn, weil „man in einem Kampf, der auf Tod und Leben geht, die Waffen, zu denen man greift, und die Werte, die man durch ihre Benützung zerstört, nicht ansieht“. Der einzige Ratgeber sei zunächst der Erfolg des Kampfes. Die Liquidation und Ausbesserung der dadurch angerichteten Schäden habe nach dem Frieden stattzufinden.¹⁾

Ähnlich mochte Tiberius Gracchus denken und von einer in seinem Sinne regenerierten Bürgerschaft eine Neubefestigung staatlicher Ordnung und Freiheit erhoffen, die sich stärker erweisen würde als die Gefahren, die der eingeschlagene Weg zur Reform etwa in sich bergen konnte. Ganz ähnlich hat ja noch später der ganz in gracchischen Bahnen wandelnde Verfasser des „sallustischen“ Pamphlets an Cäsar gedacht und die Erwartung ausgesprochen, daß die Begründung neuer Bauernhufen — neben der Aufnahme frischen Blutes — eine neue Ära bürgerlicher Freiheit herbeiführen werde.²⁾

Bei seiner Beurteilung des sogenannten licinischen Ackergesetzes hat ja auch Mommsen auf den engen Zusammenhang zwischen sozialer und politischer Freiheit hingewiesen und dabei den Satz aufgestellt: „Wenn die ökonomische Bedrängnis den Mittelstand aufzehrte und die Bürgerschaft in eine Minderzahl von Reichen und ein notleidendes Proletariat auflöste, so war die bürgerliche Gleichheit damit zugleich vernichtet und das republikanische Gemeinwesen der Sache nach zerstört.“³⁾ Diese Voraussetzung war im Zeitalter der Gracchen nahe daran, sich zu verwirklichen. Was hatte angesichts solch unaufhaltsamen Verderbens das zu bedeuten, was etwa Gracchus durch sein Ackergesetz zerstören konnte!

Mit der unabwiesbaren Notwendigkeit eines Naturgesetzes

1) Gedanken und Erinnerungen II, 58.

2) Ad Caesarem II, 5, 7. Dazu meine S. 480, A. 4 genannte Abhandlung, S. 61.

3) A. a. O., I, 303.

führte ja das herrschende politische System selbst zum Untergang der Republik und zur Monarchie. Indem es den Kreis der Mächtigen stetig zu verringern suchte, wuchs es sich immer mehr zu einer von absolutistischen Tendenzen erfüllten Oligarchie¹⁾ aus, die mit der Tyrannis auch das gemein hatte, daß sie sich für ihre Zwecke ebenso skrupellos käuflicher Massen bediente wie die demokratische Demagogie. Ein System politischer Brunnenvergiftung, das für den Bestand der Staatsordnung um so gefährlicher war, als gleichzeitig der von Nobilität und Hochfinanz wetteifernd betriebene Raubbau an der Volkskraft die Proletarierheere großzog, deren höchste Hoffnung der Feldherr und die auf Kosten der Besitzenden zu machende Beute war. Es ist die plutokratisch-proletarische Spaltung an sich, aus welcher mit logischer Folgerichtigkeit die Monarchie emporwuchs, in Rom, wie in zahllosen hellenischen Gemeinwesen, die ja auch ohne einen Gracchus rettungslos der Tyrannis verfallen waren.

Man denke nur an die in die Pseudohistorie des Ständekampfes verwobene Kritik der Gesellschaft, in der sich eben die Stimmungen der späteren Revolutionszeit Roms reflektieren.²⁾ „Wir sind — heißt es da — in zwei Staaten zerrissen, von denen der eine von Armut und Not beherrscht ist, der andere von Überfluß und Übermut. Fromme Scheu, Sinn für Ordnung und Recht, die Grundsäulen aller staatlichen Gemeinschaft finden sich weder hüben noch drüben mehr.“³⁾ — „Ein ehrlicher dauernder Friede ist unmöglich geworden. Die Klasse, die nur herrschen will, und diejenigen, deren Ideal die Freiheit ist, können sich nur widerwillig und nur solange vertragen, als sie eben müssen.“⁴⁾ — Die zum vollen Klassenbewußtsein erwachte Masse hat die Frage aufgeworfen: „Was

1) S. Thukydides 3, 62, 2: *ἐγγυτάτω τυραννίου δυναστεία δέλιων ἀνδρῶν*. Tacitus, Ann. 6, 42 *paucorum dominatio regiae libidini propior*.

2) Vgl. zum folgenden meine Geschichte des antiken Kommunismus und Sozialismus, II, 560 ff.

3) Dionys von Hal. 6, 36.

4) Ebd. 6, 78, 3.

nützen uns die Leute, die uns beherrschen? Was leisten sie für die Wohlfahrt aller?“ Und die Antwort lautet: „Es sind Drohnen, die sich von unserem Schweiß mästen.“¹⁾ Andererseits heißt es von den Enterbten, daß sie sogar verlernt haben, den heimatlichen Boden zu lieben, der ihnen keinen Anteil an irgend einem Gute gewähre, so daß der Arme geradezu ein Feind des Staates werde.²⁾ Die Vaterlandslosigkeit des Proletariers, der zum Angriff auf die bestehende Ordnung jedem zu folgen bereit ist, unter dessen Führung er mit Gewalt holen kann, was ihm diese Ordnung versagt!

Kann man auch nur einen Augenblick im Zweifel sein, daß diese ungeheure, mit elementarer Gewalt auf eine revolutionäre Entladung hindrängende Spannung für die Entstehung des Cäsarismus weit mehr ins Gewicht fiel, als die Eingriffe der Komitien in die Verwaltung? Man müßte schon auf dem kurzsichtigen Klassenstandpunkt Ciceros stehen, wenn man mit ihm behaupten wollte, daß erst durch die Tribunatspolitik des Tiberius Gracchus ein einiges Volk in zwei Teile gespalten worden sei, daß sie es verschuldet habe, wenn sich in Einer Republik gewissermaßen zwei verschiedene Völker feindlich gegenüberständen.³⁾ Als ob nicht umgekehrt gerade Gracchus es gewesen wäre, der in einer neuen plebs rustica ein Bollwerk gegen die weitere Vertiefung dieser längst bestehenden Spaltung zu schaffen gedachte!

Daß durch die maßlose Wut des verletzten Klassenegoismus auf der einen Seite und durch die Erbitterung auf der anderen der Gegensatz sich in einer Weise verschärft hatte, daß eine tiefergreifende Reform nicht mehr möglich war, ohne gewaltsame Ausschreitungen hervorzurufen, das war eben die tragische Gewalt der Ereignisse, die uns über die Grundtendenz der gracchischen Agrarreform nicht täuschen darf. Das, was Appian als das *ἄριστον βούλευμα* des Tiberius Gracchus be-

1) S. meine Geschichte II, 568.

2) Dionys 6, 79, 2. 5, 63, 1. 5, 65, 2.

3) De rep. 1, 31. Dazu meine Geschichte II, 502.

zeichnet,¹⁾ war in der Tat als ein wahrhaft reformatorisches, nicht revolutionäres Werk gedacht.

Eben deshalb liegt nun aber auch nicht der geringste Grund vor, an der Richtigkeit der Überlieferung bei Appian zu zweifeln, daß die gracchische Sozialreform zugleich die Frage der Wehrhaftigkeit und den nationalen Machtgedanken ins Auge gefaßt habe.

Man hat Rom die größte militärische Republik genannt, welche die Geschichte kennt, einen Staat, in welchem militärische und bürgerliche Verfassung aufs innigste zusammenhing.²⁾ Es waren daher auf jeden Fall, — wie auch Schwartz zugeben muß, — eminent politische und echt römische Gedanken, welche Appian in Bezug auf die Wehrfrage bei Tiberius Gracchus voraussetzt. Sie bedeuteten aber gerade in dessen Zeit noch weit mehr, weil sie eben damals recht eigentlich aktuell geworden waren. Gerade damals trat mit erschreckender Deutlichkeit zutage, wie enge die Wehrfrage auch mit dem ganzen sozialen Organismus zusammenhing. Die Kriegspflicht ruhte ganz wesentlich auf den besitzenden Klassen. In ihrem Hab und Gut sah der Staat gewissermaßen ein Unterpfand für die staatsstreu und patriotische Gesinnung seiner Armeen, die er dem Besitzlosen und Proletarier nicht ohne weiteres zutrauen zu dürfen glaubte.³⁾ Mußte es da nicht als eine öffentliche Gefahr empfunden werden, daß man

¹⁾ Die *πρώτη ὑπόθεσις* bei Plutarch (in der *σύγκρισις* c. 5, 4).

²⁾ Nitzsch, Heer und Staat in der römischen Republik. Historische Zeitschrift 1862, S. 135.

³⁾ Gellius 16, 10, 11: sed quoniam res pecuniaque familiaris ob-
sidis vicem pignerisque esse apud rempublicam videbatur amo-
risque in patriam fides quaedam in ea firmamentumque erat,
neque proletarii neque capite censi milites nisi in tumultu maximo scri-
bebantur, quia familia pecuniaque his aut tenuis aut nulla
esset. — Val. Maximus 2, 3, 1: Laudanda etiam populi verecundia est,
qui impigre se laboribus et periculis militiae offerendo dabat operam,
ne imperatoribus capite censos sacramento rogare esset necesse, quorum
nimia inopia suspecta erat, ideoque his publica arma non commit-
tebant.

infolge des Zusammenschwindens und der Verarmung des Mittelstandes den zum Eintritt in das Heer verpflichtenden Zensus fast auf den dritten Teil seines Betrages herabsetzen mußte,¹⁾ und daß trotzdem und trotz der Verkürzung der Dienstzeit der Heeresersatz immer schwieriger, der Kriegsdienst immer mehr als eine drückende Last empfunden ward, der man sich oft durch die unwürdigsten Mittel zu entziehen suchte?²⁾ Wenn schon im Jahre 177 die latinischen Gemeinden geklagt hatten, es würde nach wenig Lustren dahin kommen, daß die verödeten Städte und Äcker keine Soldaten mehr stellen könnten,³⁾ so begreift man, daß die verlustreichen Kriege der Folgezeit, besonders die furchtbare Blutsteuer für die langjährigen Kämpfe in Spanien die bestehende Wehrverfassung geradezu unhaltbar gemacht haben. Hätte es doch Tiberius Gracchus noch erleben können, wie an die Stelle der alten Bauernlegionen Massen arbeitslosen und arbeitsscheuen Gesindels traten, wie die Armee jener verhängnisvollen Proletarisierung verfiel, die für die Republik der Anfang vom Ende war und unmittelbar in die Tyrannis hineinführte!

Und dazu kam noch ein weiteres Moment sozialer Zersetzung und Auflösung: die immer drohender werdende Sklavenfrage. Während die Plutokratie auf der einen Seite durch den Vernichtungskrieg gegen den Bauernstand an der Zerstörung der festesten Stützen der staatlichen Ordnung arbeitete, zog sie auf der anderen Seite durch die Massenhaftigkeit der in der Sklavenwirtschaft tätigen Menschenkraft die unfreien Proletarierscharen groß, die nur auf eine Gelegenheit lauerten, wie eine Räuberbande über die bürgerliche Gesellschaft herzufallen. Indem in den Werkstätten, auf den großen Weidelatifundien und in den Arbeitshäusern der Landgüter die Sklavenmassen stetig zunahmen, wurden diese geborenen Feinde der Gesellschaft in einer Weise organisiert und geschult, daß sich

1) Polyb. 6, 19, 2 von 11000 As auf 4000 As.

2) Dieser Verfall der Wehrkraft wird nicht bloß bei Appian, sondern auch bei Plutarch (c. 8, 2) hervorgehoben.

3) Livius 41, 8.

in ihnen ein Massenbewußtsein und ein Kraftgefühl entwickelte, das sich gerade in der Zeit des Gracchus weithin über die Mittelmeerwelt in furchtbaren revolutionären Ausbrüchen entlud: die erste internationale Arbeiterbewegung, welche die Geschichte kennt.¹⁾ Die gewaltige Erhebung der unfreien Bevölkerung Siziliens, die eine ganze Reihe von Jahren hindurch dem römischen Weltstaat Trotz bot, vergleicht Orosius mit einer Feuersbrunst, von der die Funken emporwirbeln und vom Sturm getragen überall Brand und Verderben säen.²⁾ Sogar im Herzen Italiens in Latium, ja in Rom selbst ist damals in Sklavenrevolutionen und Sklavenverschwörungen diese soziale und politische Gefahr grell genug zutage getreten. Aber auch ganz abgesehen von der Gefährlichkeit der Sklavenmassen, war es nicht an sich bedenklich genug, daß ein so großer und rapid zunehmender Teil der Bevölkerung für die nationale Verteidigung und die Aufrechterhaltung der äußeren Machtstellung überhaupt nicht in Frage kam?

Es mußte in der Tat jeden Patrioten mit banger Sorge erfüllen, wenn er mit den unheimlich anschwellenden Massen des freien und unfreien Proletariates an der Hand der Zensuslisten die erschreckende Abnahme der waffenfähigen Bürger verglich! Ein Ergebnis, von dem Mommsen gesagt hat: „Wenn es so fortging, löste sich die Bürgerschaft auf in Pflanzler und Sklaven, und konnte schließlich der römische Staat, wie es bei den Parthern geschah, seine Soldaten auf dem Sklavenmarkt kaufen!“³⁾ Es mag ja zu viel gesagt sein, wenn man gemeint hat, daß die Wehrfähigkeit Italiens damals bereits so gut wie vernichtet gewesen sei.⁴⁾ Daß man aber auf dem besten Wege dazu war, kann nicht bezweifelt werden. Wir hätten daher auch nicht den geringsten Grund uns zu verwundern, wenn Tiberius Gracchus wirklich die Erhöhung der Wehrfähigkeit des italischen Bauernstandes als den Endzweck seiner Politik

¹⁾ S. Bücher, a. a. O., S. 115.

²⁾ 5, 9. Orta praeterea in Sicilia belli servilis contagio multas late infecit provincias.

³⁾ II, 83.

⁴⁾ So E. Meyer, S. 12.

proklamiert hätte. Und es ist jedenfalls ein neues Beweismoment für die Trefflichkeit der Quelle Appians, daß sie diese nationale Existenzfrage so entschieden betont hat.

Es ist wieder so recht aus der Situation heraus gedacht, wenn bei Appian Gracchus und seine Partei so energisch auf den Wehrkraftswert des freien und wirtschaftlich selbständigen Bürgers hinweisen und die Heranbildung eines kriegstüchtigen Geschlechtes fordern.

Wir brauchen daher in keiner Weise bis in das augusteische Zeitalter herabzugehen, um diese Idee einer militärischen Wiedergeburt Italiens geschichtlich zu begreifen. Im Gegenteil: Der Gedanke liegt dem Zeitalter der Gracchen eher noch näher als dem Kaiser Augustus. Es ist ja eine bekannte Erscheinung, die in den Lebensbedingungen der cäsarischen Gewalt wurzelt, daß der Cäsarismus auf die Dauer der Gefahr einer gewissen militärischen Schwäche kaum entgehen kann.¹⁾ Und gerade Augustus hat dieser Tendenz seinen Tribut gezahlt, indem er die Stärke der Armee auf ein Minimum heruntersetzte! Er hat auf die Durchführung der allgemeinen Dienstpflicht direkt verzichtet und sich durch möglichste Verlängerung der Dienstzeit seiner Söldnerarmeen, sowie durch die Heranziehung zahlreicher nichtbürgerlicher Elemente Ersatz zu schaffen gesucht! Ein System, das im wesentlichen dem entsprach, welches Cassius Dio dem Maecenas gelegentlich der fingierten Ministerratssitzung in den Mund legt,²⁾ und das von dem Gedanken einer Wiederherstellung der kriegerischen Kraft Italiens durch die Regeneration des Bauernstandes recht weit entfernt war. Nicht um eine wehrhafte Nation war es dem Cäsarismus zu tun, — das hätte zu einer gefährlichen Wiederbelebung des freien Bürgersinnes führen können, — sondern um eine an die Person des Herrschers gebundene bezahlte Soldateska. Und um deren Reihen zu füllen, bedurfte man keines starken bäuerlichen Mittelstandes. Denn der Berufssoldat der Monarchie ist vorwiegend der unbemittelte Stadtbürger und städtische Prole-

1) S. Roscher, a. a. O., S. 606.

2) 52, 27.

tarier,¹⁾ der von dem Dienst eine Altersversorgung erhofft, nicht der Bauer, der auf seine Hufe zurückkehrt. Ein Material, mit dem man bei der Geringfügigkeit des jährlichen Truppenersatzes auszureichen glaubte.²⁾ Hat man sich doch selbst dann, als in den letzten Jahren des Augustus infolge des pannonischen Aufstandes und der Katastrophe im Teutoburger Wald die Schwäche des Systems, der Mangel an Reserven sehr deutlich hervortrat, mit Ausnahmemaßregeln begnügt und auf tiefgreifende Reformen verzichtet!

Eben deshalb ist Augustus auch weit davon entfernt gewesen, eine Weltmachtspolitik im großen Stil zu treiben, wie sie Appian in dem Bericht über die Rede des Tiberius Gracchus im Auge hat. Wenn es auch nicht an Leuten fehlte, die von einer Eroberung des Partherreiches, Britanniens und Germaniens träumten, so war doch das Ruhebedürfnis eines von zerrüttenden Bürgerkriegen erschöpften Zeitalters zweifellos weit stärker als solche Gedanken der Welteroberung; und insbesondere war Augustus nichts weniger als geneigt, so weitgehenden Hoffnungen zu entsprechen.³⁾

Es ist daher nicht eben wahrscheinlich, daß ein „so gut unterrichteter Mann“, ein „so politischer Kopf“, wie es der Autor Appians nach der Ansicht von Schwartz doch war,⁴⁾ gerade von diesen dem führenden Politiker der Zeit innerlich recht fremden Gedanken so ganz und gar erfüllt gewesen sein sollte, daß er sie sogar künstlich in die Vergangenheit hinein-

1) S. Mommsen, Reden und Aufsätze, S. 172.

2) S. Gardthausen, Augustus I, 2, 629 ff. Mommsen, Die germanische Politik des Augustus, Reden und Aufsätze, S. 326: „Man darf sagen, daß Augustus das Militärwesen in einem Grade auf die Defensive beschränkte, welche diese selbst unzulänglich zu machen drohte.“

3) Vgl. die treffenden Bemerkungen Mommsens über den Abstand zwischen der tatsächlichen Politik des Augustus und den Ideen, wie sie z. B. Horaz, Oden III, 5 vertritt. Reden und Aufsätze, S. 179. Allerdings ist Mommsen der Ansicht, daß sich die öffentliche Meinung in dieser Richtung tief und mächtig geltend gemacht haben muß. Ich möchte das bezweifeln!

4) A. a. O., S. 803.

trug! Und wenn er es getan, so sind es jedenfalls nicht echte Gedanken des Augustus gewesen.

Doch wozu die ganze Hypothese überhaupt! Als ob die Weltmachtsidee nicht recht eigentlich einer Zeit entsprochen hätte, die den ungeheuren Siegeslauf Roms selbst miterlebt hatte, die die Staaten der Balkanhalbinsel und weite Gebiete Afrikas dem römischen Staat unterworfen sah und eben im Begriffe stand, diesen Machtbereich auch über Asien auszuweiten: ¹⁾ einer Zeit, der diese gewaltige Wendung der Weltgeschichte nicht bloß in politischer, sondern vor allem in wirtschaftlicher Hinsicht schier unermessliche Perspektiven eröffnete. Und was war in Rom nicht alles an der spekulativen Ausnutzung der neuen Weltkonjunktur und an der fortschreitenden Vermehrung der „Landgüter des römischen Volkes“ interessiert! ²⁾ Neben beutegierigen Aristokraten die ganze einflußreiche Klasse, welche das mobile Kapital vertrat, Geldmänner, Publikenen und die Mehrheit der städtischen Besitzenden überhaupt, ferner die überaus zahlreiche Menge der von ihnen abhängigen niederen Bevölkerung, besonders der Handel und Gewerbe treibenden Klassen. Konnte Gracchus hoffen, diese Leute für die Gesichtspunkte einer reinen Heimatspolitik zu erwärmen? War er nicht vielmehr geradezu gezwungen, seine italische Wirtschaftspolitik auch vor den imperialistischen Anschauungen dieser großen sozialen Gruppen zu rechtfertigen, wenn er der Mehrheit auf dem Forum sicher sein wollte?

Daß es in der Tat dieser Gruppenimperialismus war, der hier für ihn in erster Linie in Betracht kam, das beweist eben sein ^{2a)} Appell an die Reichen, sie möchten doch auf das

¹⁾ Sagt doch schon Polybios VI, 50, 6: *ἐν ὀλίγῳ χρόνῳ πᾶσαν ὑφ' ἑαυτοῦς ἐποίησαντο τὴν οἰκουμένην.*

²⁾ S. die bezeichnende Schilderung bei Polyb. VI, 17 und was Cicero de off. II, 85 als Politik der Vorfahren preist und von dem echten Staatsmann fordert: *quibuscunque rebus vel belli vel domi poterunt, rem publicam augeant imperio, agris, vectigalibus. Haec magnorum hominum sunt, haec apud maiores nostros factitata, haec genera officiorum qui persequentur, cum summa utilitate rei publicae magnam ipsi adipiscentur et gratiam et gloriam.*

kleinere Interesse verzichten und ihrer großen Zukunftserwartungen gedenken. Allerdings werden diese Hoffnungen zugleich solche des „Vaterlandes“ genannt, wird der Ruhm und Glanz, den ihre Erfüllung verheißt, mit lebhaften Farben geschildert. Allein dies schließt keineswegs aus, daß Gracchus persönlich dieser Weltmachtspolitik viel zurückhaltender und nüchterner gegenüberstand, als es bei dem rhetorischen Schwung seiner Worte den Anschein hat. Auch Augustus hat durch Horaz die Eroberung Britanniens und Persiens verkündigen lassen, an die er schwerlich jemals im Ernste gedacht hat. Und Rhetorik ist ja die Bezeichnung jener „Hoffnungen“ als Hoffnungen des „Vaterlandes“ insoferne jedenfalls, als die Ansichten über die wünschenswerte Richtung und die letzten Ziele der äußeren Politik immerhin auseinandergingen. Trotzdem wird man dem Redner ein gewisses Recht, hier von Hoffnungen des Vaterlandes zu sprechen, keineswegs ganz bestreiten können. Ein so feiner Beobachter des Römertums jener Tage, wie Polybios, hatte doch durchaus den Eindruck, daß der Gedanke der Welteroberung einer weitverbreiteten römischen Anschauungsweise entsprach.

Es ist, als ob Polybios die Rede des Tiberius Gracchus vor sich gehabt hätte: so frappant ist die Übereinstimmung zwischen beiden! Wenn dieser letztere dem Hochgefühl des damaligen Römers über die Unterwerfung des „größten Teiles der Erde“¹⁾ Ausdruck gibt, so sieht auch Polybios der Herrschaft Roms „fast alle Teile der bewohnten Erde“ unterworfen;²⁾ und wenn Gracchus darauf hinweist, daß die Absichten Roms auf den „noch übrigen Teil der Ökumene“ gerichtet seien,³⁾ so spricht Polybios genau von denselben Absichten der „Römer“, von ihrem *ἐννοίαν σχεῖν τῆς τῶν ὅλων ἐπιβουλῆς*.⁴⁾ Und klingt es nicht wie eine Bestätigung dieser

1) Appian, a. a. O., 45: *πλείστης γῆς ἐκ πολέμου βία κατέχοντες*.

2) VI, 2, 3: *σχεδὸν πάντα τὰ κατὰ τὴν οἰκουμένην*.

3) *Τὴν λοιπὴν τῆς οἰκουμένης χώραν ἐν ἐλπίδι ἔχοντες*. — *κτῆσασθαι καὶ τὰ λοιπά*.

4) III, 2, 6.

Ansicht des griechischen, wie des römischen Politikers, wenn der Zensor regelmäßig das Lustrum mit dem Gebete schloß, die Götter möchten den römischen Staat immer herrlicher und größer machen?¹⁾ Wie bezeichnend ist es ferner, daß ein Mann wie Scipio Aemilianus, der als Zensor nicht mehr für die Vergrößerung, sondern nur noch für die Erhaltung des Staates beten zu dürfen glaubte, dem übermächtigen Zuge der Zeit so wenig zu widerstehen vermochte, daß gerade er der Eroberer Karthagos und Numantias geworden ist! Auch ist ja tatsächlich die weitere Entwicklung des Staates so sehr von dieser Tendenz beherrscht, daß das Machtgebiet Roms schließlich unter Augustus viermal so groß war als zur Zeit der Gracchen!²⁾

Warum hätte also Gracchus nicht von der „Gloire der künftigen Weltherrschaft“ reden können, zumal da, wo das rednerische Interesse nach der düsteren Schilderung der Gefahr und des Elends der schweren nationalen Krisis der Gegenwart recht eigentlich ein glanzvolles Zukunftsbild forderte? Und andererseits, wie kann man hier lediglich von Gloire reden, wo es sich gleichzeitig um sehr greifbare materielle Interessen, um die Größe der wirtschaftlichen Einflußsphäre handelte, die für den genannten Interessentenimperialismus gewiß weit schwerer ins Gewicht fiel, als die politische Gloire?

Übrigens läßt die rhetorische Antithese selbst zur Genüge erkennen, daß die hier angedeutete Weltmachtspolitik für den Redner vom Standpunkt der unmittelbaren Gegenwart aus praktisch kaum in Frage kam. Nach seiner Ansicht befand sich ja der Staat der Gegenwart in einem Zustand militärischer Schwäche, bei dem man vollauf zufrieden sein durfte, wenn man das Erworbene festzuhalten vermochte. Eine innere Berechtigung erhalten damit jene Zukunftserwartungen von seinem Standpunkt aus erst für den Fall, daß man wieder ein starkes und wehrhaftes Italien haben werde. Wann aber mochte dieser Fall eintreten?

1) Valerius Max. IV, 1, 10.

2) Nissen, Italische Landeskunde II, 1, S. 95.

So ist die imperialistische Rhetorik des Tiberius Gracchus schwerlich viel mehr gewesen als eine vom Moment diktierte rednerische Konzession an die unter Besitzenden und Nichtbesitzenden überaus zahlreichen Interessenten der Weltpolitik, an das, was Jakob Burkhardt das „übermächtige Vorurteil“ genannt hat, „zur Weltherrserei zu gehören“,¹⁾ und zwar eine Konzession, die recht harmlos erscheint, wenn man sie mit den handgreiflichen Zugeständnissen vergleicht, die später sein Bruder der hohen Finanz und der hauptstädtischen Masse gemacht hat.

Wenn ferner Schwartz meint, Tiberius Gracchus könne schon deshalb die Gloire der künftigen Weltherrschaft nicht als Ziel des Ganzen vorgestellt haben, weil sein Vater die Eroberungspolitik in Spanien bekämpft habe,²⁾ so läßt sich darauf einfach erwidern, daß man bei dieser Auffassung das meiste von dem, was die Gracchen nachweislich getan und wovon sich ihr Vater doch auch nichts hat träumen lassen, in das Bereich des „Romans“ verweisen müßte! Als ob die Gracchen jemals den Anspruch erhoben hätten, lediglich in den Fußstapfen ihres Vaters zu wandeln! Und was soll vollends der Hinweis darauf, daß Gracchus der sponsor des Vertrages mit Numantia gewesen war? In einem Moment, wo es sich für eine ganze römische Armee um Sein oder Nichtsein handelte, hätten wahrlich auch leidenschaftliche Vorkämpfer einer imperialistischen Weltpolitik diesen Vertrag beschworen, der allein die Armee zu retten vermochte. Wie kann da diese Tat des Quästors für die Haltung des späteren Volkstribunen und gegen die appianische Charakteristik seines rednerischen Auftretens auch nur das geringste beweisen?

1) Weltgeschichtliche Betrachtungen, S. 88.

2) Übrigens hat der Vater der Gracchen auf die weitere Offensive erst verzichtet, nachdem er selbst vorher sich sehr energisch an dem Werke der Eroberung beteiligt hatte. Er handelte eben nach Maßgabe der vorhandenen Kräfte und in kluger Berechnung der Lage, was doch etwas ganz anderes ist, als ein grundsätzlicher Verzicht auf die Ausdehnung der Herrschaft Roms überhaupt.

Kurz, — und das ist das tröstliche Endergebnis unserer Untersuchung, — der Wert der Gracchengeschichte Appians bleibt in den hier berührten Fragen auch den neuesten Anfechtungen gegenüber bestehen. Und wenn Schwartz den landläufigen „Quellensuchern“ die Mahnung zuruft, sie möchten nicht immer Geister heraufbeschwören, die doch wieder in die Versenkung verschwinden,¹⁾ so hat er damit sehr treffend den Standpunkt gekennzeichnet, den er selbst dem vorliegenden Problem gegenüber eingenommen hat. Soweit es sich um dieses Problem handelt, ist an Stelle des gewissenlosen Fälschers der augusteischen Zeit wieder der echte Tiberius Gracchus getreten!

¹⁾ 808.